

Uwe Lauterbach, Josef Spöttl,
Uwe Faßhauer, Dietmar Frommberger, Philipp Grollmann,
Botho von Kopp, Felix Rauner
Internationales Handbuch der Berufsbildung

Gertrude Cseh, Dietmar Frommberger,
Uwe Lauterbach

**Europäische Union:
Dokumente, Rechtsgrundlagen,
Anschriften u.ä.**

IT3 INSTITUT
TECHNIK
UND
BILDUNG

dipf

Deutsches Institut für Internationale
Pädagogische Forschung
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

wbv

Impressum

Zusammenstellung und Redaktion

Dr. Uwe Lauterbach M.A.
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Institut für
Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main

PD Dr. Dietmar Frommberger
Hochschulassistent am Lehrstuhl Wirtschaftspädagogik
der Friedrich-Schiller-Universität, Jena

Gertrude Cseh M.A.
Wissenschaftliche Dokumentarin im Deutschen Institut für
Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main

Abschluss/Stand: Dezember 2005 / Dezember 2005

Inhalt

Abkürzungen	7
Gesetze, Verordnungen	9
Auszug aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (konsolidierte Fassung 2002)	11
Sonstige Dokumente	17
Beschluss des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer Gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (63/266/EWG)	19
Entscheidung des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (85/368/EWG)	25
Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa vom 18. Juni 1997	33
Entschließung des Rates zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung vom 12. November 2002	35
Declaration of the European Ministers of Vocational Education and Training, and the European Commission, convened in Copenhagen on 29 and 30 November 2002, on enhanced European cooperation in vocational education and training “The Copenhagen Declaration”	41
Bericht der EUROPÄISCHE KOMMISSION, Generaldirektion Bildung und Kultur: Verstärkte Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung: Implementierung des Kopenhagen-Prozesses November 2002 – Oktober 2003	43
Kommuniqué von Maastricht zu den künftigen Prioritäten der verstärkten Europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung, 14 Dezember 2004	55
Anschriften und Internetportale	63
1 Allgemeine Informationen über die Europäische Union	63
Europa / Portal der Europäischen Union / Gateway to the European Union / Le portail de l’Union Européenne	63
Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union	63
Informationsquellen der Europäischen Union	63
Geschichte – Entwicklung der Europäischen Union	63

Inhalt

2	Die Europäische Kommission / The European Commission / La Commission Européenne	64
2.1	Generaldirektionen (Auswahl)	64
2.2	Andere Einrichtungen	65
	Gemeinsame Forschungsstelle / Joint Research Centre – EU JRC	65
	Amt für Zusammenarbeit – EuropeAid	65
	Amt für humanitäre Hilfen der Europäischen Gemeinschaft / Humanitarian Aid Office – Office d'Aide Humanitaire – ECHO	66
	Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften / Office for Official Publications of the European Communities / Office des publications officielles des Communautés européennes – EUR-OP	66
	Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften / Statistical Office of the European Communities / Office statistique des Communautés Européennes – EUROSTAT	66
2.3	Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten	67
3	Das Europäische Parlament / The European Parliament / Le Parlement Européen	67
4	Der Rat der Europäischen Union-Europäischer Rat / The Council of the European Union-European Council / Le Conseil de l'Union Européenne-Conseil Européen	68
5	Außenbeziehungen der Europäischen Union	68
6	Agenturen der Europäischen Gemeinschaften	69
	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung / European Centre for the Development of Vocational Training / Centre européen pour le développement de la formation professionnelle – CEDEFOP	69
	Europäische Stiftung für Berufsbildung / European Training Foundation – ETF	70
	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union – CdT	70
	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit – ENISA	70
7	Weitere Institutionen bzw. Zentren der Europäischen Gemeinschaften	71
	Europäische Dokumentationszentren	71
	EURYDICE	71
	Europäische Rechtsakademie Trier / Academy of European Law Trier – ERA	72
	European University Institute, Firenze	72
	Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen – KoWi	72

Inhalt

	Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung / European Institute of Public Administration / Institut Européen d'Administration Publique – EIPA	73
	European Inter-University Centre for Human Rights and Democratisation – EIUC	73
8	Informationsdienste und Portale der Europäischen Gemeinschaften	73
8.1	Allgemeines	73
	Zentralbibliothek der Europäischen Kommission / Central Library of the European Commission / Bibliothèque centrale de la Commission européenne	73
	Europa Direkt / Europe Direct	74
	Team Europe	74
8.2	Ausbildung – Beruf	74
	Informationsdienst EURES	74
	Informationsdienst PLOTEUS	75
	Euroguidance	75
	National Resource Centres for Vocational Guidance –NRCVG	75
	Eurostage	75
	ESTIA	75
8.3	Jugend	76
	Europäisches Jugendportal	76
	eurodesk	76
	ERYICA	76
	European Youth Parliament – EYP	77
	Internationale Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland (IJAB) e.V.	77
8.4	Kultur	77
	European Culture Portal	77
8.5	Neue Technologien	78
	Portal Informationsgesellschaft in Europa elearningeuropa.info	78
8.6	Schule	78
	eTwinning – Schulpartnerschaften in Europa	78
8.7	Forschung	79
	Forschungs- und Entwicklungsinformationsdienst der Gemeinschaft – CORDIS	79
	National Contact Points for the Sixth Framework Programme	79
	Informationsdienst über Spitzenforschungsnetze – ESPRIT	79
	Europaweites Netz für industrielle F&E – EUREKA	79

Inhalt

8.8	Politik	80
	EURACTIV – Portal zur EU-Politik	80
	INFOREGIO	80
9	Wichtige Internationale Organisationen (neben der EU)	80
9.1	Europarat / Council of Europe / Conseil de l'Europe	80
9.2	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization / Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture – UNESCO	81
	International Bureau of Education / Bureau International d'éducation / Oficina Internacional de Educación – IBE	81
	UNESCO Institute for Education Hamburg	81
	UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training (UNEVOC)	82
9.3	Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung / Organisation for Economic Co-operation and Development / Organisation de coopération et de développement économiques – OECD	82
9.4	International Labour Organization / Organisation Internationale du Travail / Organización Internacional del Trabajo – ILO / OIT	83

Abkürzungen

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Kommission
CARDS	Community Assistance for Economic Reconstruction, Development and Stabilisation EU-Programm der Westbalkanhilfe 2001-2006 für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro, Kroatien und Mazedonien
CEDEFOP	Centre européen pour le développement de la formation professionnelle, European Centre for the Development of Vocational Training, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
CFSP	Common Foreign and Security Policy Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
DS	Diploma Supplement Diplomzusatz
ECVET	European Credit System for Vocational Education and Training
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EQF	European Qualification Framework
ESF	Europäischer Sozialfonds
ETF	European Training Foundation Europäische Stiftung für Berufsbildung
EU	Europäische Union
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
EURYDICE	The European Education Information Network Europäisches Informationsnetzwerk zum Bildungswesen
EURES	European Employment Services
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
IBV	Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit
ILO	International Labor Organization = Internationale Arbeitsorganisation (IAO)
LLL	Lebenslanges Lernen
MEDA	Mediterranean Development Association Agreement Vereinbarung für ein gemeinsames Entwicklungsprogramm des Mittelmeerraums (ein Programm der EU)
MEDA	Euro-Mediterranean Partnership
NETREF	Netzwerk nationaler Referenzstrukturen für berufliche Qualifikationen
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für wirtschaftlich Zusammenarbeit und Entwicklung

Abkürzungen

PHARE	P oland and H ungary, A id for R estructuring of the E conomics Polen und Ungarn, Unterstützung zur Rekonstruktion der Volkswirtschaft
ReferNet	European Network of Reference and Expertise Europäisches Referenz- und Fachnetzwerk der Berufsbildung
TACIS	Technisches Hilfsprogramm der EU für 12 Staaten Osteuropas und Zentralasiens (seit 1991) Armenia (AM), Azerbaijan (AZ), Belarus (BY), Georgia (GE), Kazakhstan (KZ), Kyrgyzstan (KG), Moldova (MD), Russian Federation (RU), Tajikistan (TJ), Turkmenistan (TM) Ukraine (UA), Uzbekistan (UZ) The current Regulation, concerning the provision of assistance to the partner states in Eastern Europe and Central Asia, covers the years 2000-2006 (Council Regulation (EC, Euratom) No 99/2000 of 29 December 1999).
TVET	Technical and Vocational Education and Training berufliche Bildung
UNEVOC	UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training Internationales Zentrum der UNESCO für berufliche Bildung
VET	Vocational Education and Training berufliche Bildung
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

Gesetze, Verordnungen

Vertrag über die Europäische Union (Maastricht 1992)

**Auszug aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
(konsolidierte Fassung 2002)**

KAPITEL 2

DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS

Artikel 146

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Hebung der Lebenshaltung beizutragen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.

Artikel 147

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Kommission.

Die Kommission wird hierbei von einem Ausschuss unterstützt, der aus Vertretern der Regierungen sowie der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände besteht; den Vorsitz führt ein Mitglied der Kommission.

Artikel 148

Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen die den Europäischen Sozialfonds betreffenden Durchführungsbeschlüsse.

KAPITEL 3

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND

Artikel 149

(1) Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hoch stehenden Bildung dadurch bei, dass sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustauschs und des Austauschs sozialpädagogischer Betreuer;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erlässt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;
- mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

Artikel 150

(1) Die Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;
- Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;
- Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;

- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustauschs über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.
- (3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.
- (4) Der Rat erlässt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels beitragen, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Die Artikel, die auch das Verfahren für den Bereich der Berufsbildung bestimmen, haben den folgenden Wortlaut:

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR MEHRERE ORGANE

Artikel 251

- (1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments verfährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- Billigt er alle in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen;
- schlägt das Europäische Parlament keine Abänderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen;
- anderenfalls legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

- a) den gemeinsamen Standpunkt gebilligt oder keinen Beschluss gefasst, so gilt der betreffende Rechtsakt als entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen;
- b) den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;

- c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
- (3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der so abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts erlassen; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.
- (4) Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Der Vermittlungsausschuss befasst sich hierbei mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.
- (5) Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.
- (6) Billigt der Vermittlungsausschuss keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.
- (7) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

Artikel 252

Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.

- b) Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.
- Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so erlässt der Rat den betreffenden Rechtsakt endgültig entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt.
- c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b) vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.
- Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.
- d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.
- Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.
- e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.
- Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.
- f) In den unter den Buchstaben c), d) und e) genannten Fällen muss der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluss, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.
- g) Die unter den Buchstaben b) und f) genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat verlängert werden.

Artikel 253

Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder vom Rat oder von der Kommission angenommen werden, sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen.

Quelle:

Amtsblatt Nr. C 325 vom 24. Dezember 2002, www.europa.eu.int/eur-lex/

Vertrag über die Europäische Union (Maastricht 1992)

Sonstige Dokumente

Sonstige Dokumente

Beschluss des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer Gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (63/266/EWG)

Vorbemerkung:

Der Beschluss des Rates von 1963 stellte den ersten Rahmen einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung in Europa dar. Es handelte sich um einen verbindlichen Rechtsakt auf der Basis von Artikel 128 des Vertrages von Rom. Zwar existierten für den Bereich der Berufsbildung keine Entscheidungsbefugnisse der Europäischen Organe, durch welche die Mitgliedstaaten gezwungen wären, ihre Berufsbildungssysteme mit dem Ziel der Harmonisierung anzugleichen, gleichwohl fußte der Beschluss auf der Übereinkunft, einheitliche Standards auf dem Gebiet der beruflichen Befähigungsnachweise und Abschlüsse zu entwickeln.

Der Beschluss von 1963 bestimmte – prinzipiell – die Europäische Berufsbildungspolitik bis zum Vertrag von Maastricht 1992, in dem das Ziel der Harmonisierung durch das Ziel der Subsidiarität ersetzt worden ist.

Dokument:

Erster Grundsatz

Unter gemeinsamer Politik der Berufsausbildung ist ein gemeinsames zusammenhängendes und schrittweises Vorgehen zu verstehen, das bedingt, dass jeder Mitgliedstaat Programme aufstellt und Vorhaben verwirklicht, die mit diesen allgemeinen Grundsätzen und den sich daraus ergebenden Durchführungsmaßnahmen im Einklang stehen.

Die allgemeinen Grundsätze müssen jedem einzelnen eine angemessene Ausbildung bei freier Wahl des Berufs, der Ausbildungsstätte sowie des Ausbildungs- und Beschäftigungsorts ermöglichen.

Sie gelten für die Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener, die für eine Berufstätigkeit mittlerer Stellungen in Betracht kommen oder eine solche Tätigkeit bereits ausüben.

Die Anwendungen dieser allgemeinen Grundsätze obliegt im Rahmen des Vertrages den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen der Gemeinschaft.

Zweiter Grundsatz

Die gemeinsame Politik der Berufsausbildung hat die Erreichung folgender grundlegender Ziele anzustreben:

- a) Schaffung der Voraussetzungen, die jedem eine angemessene Berufsausbildung gewährleisten;
- b) Rechtzeitige Schaffung geeigneter Ausbildungseinrichtungen, damit die in den einzelnen Wirtschaftsbereichen benötigten Arbeitskräfte zur Verfügung stehen;

- c) Eine auf der Grundlage der allgemeinen Schulbildung so umfassend gestaltete Berufsausbildung, dass sie die harmonische Entwicklung der Persönlichkeit fördert und den Erfordernissen des technischen Fortschritts, der neuen Produktionsmethoden sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gerecht wird;
- d) Möglichkeiten für jeden, die zur Ausübung einer bestimmten Berufstätigkeit notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die höchstmögliche Ausbildung zu erwerben, wobei die geistige und sittliche Entwicklung, die staatsbürgerliche Erziehung und die körperliche Entwicklung insbesondere der Jugendlichen zu fördern sind;
- e) Vermeidung jeder nachteiligen Unterbrechung zwischen dem Abschluss der allgemeinen Schulbildung und dem Beginn der Berufsausbildung sowie während der Berufsausbildung;
- f) Förderung einer den Erfordernissen angepassten Berufsausbildung und –fortbildung sowie gegebenenfalls einer Umschulung während der verschiedenen Abschnitte des Erwerbslebens;
- g) Zugang jedes einzelnen zu einer höheren Stellung im Beruf oder seine Vorbereitung auf eine neue, gehobene Tätigkeit entsprechend seinen Neigungen, Fähigkeiten, Kenntnissen und Berufserfahrungen durch ständige Maßnahmen zur Förderung des beruflichen Aufstiegs;
- h) Herstellung engster Beziehungen zwischen den verschiedenen Formen der Berufsausbildung und den Wirtschaftsbereichen, damit die Berufsausbildung möglichst weitgehend den Erfordernissen der Wirtschaft sowie den Interessen der in der Ausbildung stehenden Personen gerecht wird und damit die Wirtschafts- und Fachkreise den Problemen der Berufsausbildung überall das nötige Interesse entgegenbringen.

Dritter Grundsatz

Bei der Durchführung der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung ist besonderer Wert zu legen auf:

Die Vorausberechnung und Schätzung des quantitativen und qualitativen Bedarfs an Arbeitskräften in den verschiedenen Erwerbszweigen auf einzelstaatlicher und auf Gemeinschaftsebene;

Ständige Berufsberatungs- und Berufsaufklärungsstellen für Jugendliche und Erwachsene, die über Kenntnisse der persönlichen Eignung sowie der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten verfügen und eng mit den Wirtschaftszweigen der Produktion und Verteilung, den an der Berufsausbildung interessierten Stellen und den allgemein bildenden Schulen zusammenarbeiten;

Die Möglichkeit, dass jeder einzelne vor seiner Berufswahl, während seiner Berufsausbildung und während seines gesamten Erwerbslebens die vorstehend genannten Stellen jederzeit in Anspruch nehmen kann.

Vierter Grundsatz

Die Kommission kann dem Rat und den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesen allgemeinen Grundsätzen für die Verwirklichung der darin genannten Ziele im Rahmen des Vertrages geeignete Maßnahmen vorschlagen, die sich als erforderlich erweisen könnten.

Ferner führt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Berufsausbildung Studien und Forschungsarbeiten durch, um die Verwirklichung der gemeinsamen Politik zu gewährleisten und insbesondere die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Sie stellt außerdem ein Verzeichnis der Ausbildungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten auf, vergleicht diese Einrichtungen mit dem vorhandenen Bedarf, um die den Mitgliedstaaten zu empfehlenden Maßnahmen zu bestimmen, und gibt im Bedarfsfall eine Dringlichkeitsordnung an; gegebenenfalls fördert sie den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Abkommen.

Die Kommission verfolgt die Durchführung dieser Maßnahmen, vergleicht deren Ergebnisse und teilt sie den Mitgliedstaaten mit.

Die Kommission wird bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihr auf dem Gebiet der Berufsausbildung obliegen, von einem beratenden dreigliedrigen Ausschuss unterstützt, dessen Zusammensetzung und Satzung der Rat nach Anhörung der Kommission festlegt.

Fünfter Grundsatz

Um die bessere Kenntnis aller Einzelheiten und Veröffentlichungen über die Lage und Entwicklung der Berufsausbildung in der Gemeinschaft sowie die Modernisierung der verwendeten Lehrmittel zu fördern, trifft die Kommission alle geeigneten Vorkehrungen für die Sammlung, die Verbreitung und den Austausch aller zweckdienlichen Informationen, Ausbildungsunterlagen und Lehrmittel zwischen den Mitgliedstaaten. Sie sorgt insbesondere für die systematische Verbreitung der Unterlagen über die eingeführten oder einzuführenden Neuerungen. Die Mitgliedstaaten lassen ihrerseits der Kommission jede zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige Hilfe und Unterstützung zuteil werden und übermitteln ihr insbesondere alle zweckdienlichen Informationen über die Lage und die Entwicklung der Berufsausbildung in ihren Ländern.

Sechster Grundsatz

Die Kommission fördert in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jeden direkten Erfahrungsaustausch über die Berufsbildung, der den für die Berufsbildung zuständigen Stellen sowie den Fachleuten auf dem Gebiet die Möglichkeit verschaffen kann, verwirklichte Vorhaben und Neuerungen anderer Länder der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Berufsausbildung kennen zu lernen.

Zur Durchführung dieses Austauschs werden insbesondere Studienseminare und Programme für Besuche und Aufenthalte bei Einrichtungen der Berufsausbildung vorgesehen.

Siebenter Grundsatz

Die zweckentsprechende Ausbildung der Lehrer und Ausbilder, deren Zahl zu erhöhen und deren fachliche und pädagogische Fähigkeiten zu entwickeln sind, ist eine wichtige Voraussetzung für jede wirksame Politik der Berufsausbildung.

Die Mitgliedstaaten unterstützen – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Kommission – alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung und Entwicklung dieser Ausbildung beitragen können, insbesondere solche, die geeignet sind, eine ständige Anpassung an die Fortschritte auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Technik zu gewährleisten.

Die Heranbildung besonders befähigter Arbeitnehmer zu Ausbildern ist zu fördern.

Es ist eine Angleichung in der Heranbildung von Ausbildern anzustreben; hierzu können jede Art von Erfahrungsaustausch und andere in gleicher Weise geeignete Mittel, wie sie insbesondere im sechsten Grundsatz genannt sind, beitragen.

In den Ländern der Gemeinschaft werden besondere Maßnahmen ergriffen, um die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer und Ausbilder zu fördern, die ihre Tätigkeit in weniger begünstigten Gebieten der Gemeinschaft sowie in Entwicklungsländern und – gebieten, insbesondere in denen, die mit der Gemeinschaft assoziiert sind, ausüben sollen.

Achter Grundsatz

Die gemeinsame Politik der Berufsausbildung muss insbesondere so beschaffen sein, dass sie die schrittweise Angleichung der Ausbildungsniveaus ermöglicht.

Die Kommission verfasst je nach Bedarf zusammen mit den Mitgliedstaaten für verschiedene, eine bestimmte Ausbildung erfordern Berufe aufeinander abgestimmte Beschreibungen der Grundanforderungen für den Zugang zu den verschiedenen Ausbildungsstufen.

Anhand dieser Beschreibungen wird eine Angleichung der objektiven Bedingungen für das Bestehen der Abschlussprüfungen angestrebt, um eine gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse und sonstigen Urkunden über den Abschluss der Berufsausbildung zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Durchführung europäischer Leistungswettbewerbe und Prüfungen.

Neunter Grundsatz

Um zu einem Gesamtausgleich zwischen Arbeitsangebot und –nachfrage im Rahmen der Gemeinschaft beizutragen, können die Mitgliedstaaten und die Kommission unter Berücksichtigung der zu diesem Zweck vorgenommenen Vorausberechnungen gemeinsam zweckdienliche Maßnahmen ergreifen, insbesondere damit geeignete Ausbildungsprogramme aufgestellt werden.

Diese Maßnahmen und Programme müssen die beschleunigte Ausbildung Erwachsener sowie die Umschulung unter Berücksichtigung der Verhältnisse anstreben, die durch wirtschaftlichen Aufschwung oder Rückgang, technische Umstellungen, strukturelle Wandlungen oder besondere Erfordernisse bestimmter Berufe, Berufsgruppen oder Gebiete bedingt sind.

Zehnter Grundsatz

Bei der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung sind Sonderprobleme bestimmter Tätigkeitsbereiche oder Personengruppen besonders zu berücksichtigen; zu diesem Zweck können besondere Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung können gemeinsam finanziert werden.

Quelle:

Beschluss 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung.

In: Amtsblatt Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63, www.europa.eu.int/eur-lex/

Durchführung einer Gemeinsamen Politik der Berufsausbildung vom 02.04.1963

Entscheidung des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (85/368/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN – gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

- gestützt auf den Beschluss 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (1),
- insbesondere den achten Grundsatz, gestützt auf den Vorschlag der Kommission in der Fassung vom 17. Juli 1984, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),
- nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3), in Erwägung nachstehender Gründe: Der achte Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG setzt das Ziel, »eine gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse und sonstigen Urkunden über den Abschluss der Berufsausbildung zu erreichen.«
- In der Entschließung des Rates vom 6. Juni 1974 (4) über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise wird die Aufstellung einer Liste der Befähigungsnachweise, die als gleichwertig anerkannt sind, gefordert.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft wird durch das Fehlen der genannten gegenseitigen Anerkennung insofern beeinträchtigt, als dadurch die Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung suchen, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen beruflichen Befähigungsnachweise nur in begrenztem Umfang geltend machen können.

Die beruflichen Bildungssysteme in der Gemeinschaft weisen tief greifende Unterschiede auf; sie selbst müssen ständig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, die sich aus den Auswirkungen des technologischen Wandels auf die Beschäftigung und die Tätigkeitsinhalte ergeben.

In der Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 zur Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft während der 80er Jahre (5) wird die notwendige Abstimmung der Politik im Bereich der Berufsausbildung bekräftigt und gleichzeitig die Verschiedenheit der Ausbildungssysteme in den Mitgliedstaaten anerkannt, welche ein flexibles Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erfordert.

Als erster Schritt zur Verwirklichung der Ziele, die im achten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG festgelegt sind, konnte eine von der Kommission mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung erarbeitete Struktur der Ausbildungsstufen als Referenz herangezogen werden, die allerdings nicht alle sich in Entwicklung befindlichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten wiedergibt.

Innerhalb dieser Struktur konnte für die Facharbeiter und ausgewählte vorrangige Berufsgruppen eine Beschreibung der praktischen beruflichen Anforderungen erstellt und die entsprechenden beruflichen Befähigungsnachweise in den verschiedenen Mitgliedstaaten ermittelt werden.

In den Beratungen mit den betreffenden Berufszweigen hat sich gezeigt, dass diese Ergebnisse den Unternehmern, den Arbeitnehmern und den Behörden wertvolle Informationen über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise liefern können.

Auf Anraten des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung und in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und den für die betreffenden Sektoren zuständigen öffentlichen Stellen könnte die gleiche grundlegende Methodologie auf andere Berufe oder Berufsgruppen angewandt werden.

Es ist daher wichtig, rasch Fortschritte im Hinblick auf die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise für alle Facharbeiter zu erzielen und dann die Arbeiten so bald wie möglich auf andere Ausbildungsstufen auszudehnen.

Es ist zweckmäßig, dass alle notwendigen Stellungnahmen und insbesondere die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung vorliegen und die fachliche Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung in Anspruch genommen werden kann; die Mitgliedstaaten und die Kommission sollen die Möglichkeit haben, nach den bestehenden Verfahren vorzugehen.

Der Beratende Ausschuss für die Berufsausbildung hat seine Stellungnahme auf der Sitzung vom 18. und 19. Januar 1983 abgegeben.

Die Nummer 21 des Berichts des Ausschusses für das Europa der Bürger vom 29. und 30. März 1985 ist berücksichtigt worden –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Ziel, den Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Befähigungsnachweise vor allem für den Zugang zu einer angemessenen Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat besser zu verwenden, erfordert für die Teile der praktischen beruflichen Anforderungen, die von den Mitgliedstaaten für die Arbeitnehmer im Rahmen des Artikels 128 des Vertrages gemeinsam festgestellt worden sind, ein schnelleres gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten und der Kommission, um die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise in der Gemeinschaft festzustellen und die Unterrichtung darüber zu verbessern.

Artikel 2

(1) Die Kommission leitet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Arbeiten ein, um die in Artikel 1 festgelegten Ziele auf dem Gebiet der Entsprechung der berufli-

chen Befähigungsnachweise zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten für spezifische Berufe oder Berufsgruppen zu erreichen.

(2) Für die Arbeiten kann die von der Kommission mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung erarbeitete Struktur der Ausbildungsstufen als Referenz herangezogen werden.

Der Text der genannten Struktur ist zur Unterrichtung im Anhang dieser Entscheidung wiedergegeben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Arbeiten konzentrieren sich vorrangig auf die beruflichen Befähigungsnachweise der Facharbeiter in den gemeinsam festgelegten Berufen oder Berufsgruppen.

(4) Der Geltungsbereich dieser Entscheidung könnte später erweitert werden, damit auf Vorschlag der Kommission weitere Arbeiten über andere Ausbildungsstufen eingeleitet werden können.

(5) Als gemeinsamer Bezugsrahmen für die Berufssystematik gilt das SEDOC-Verzeichnis, das bei dem Europäischen System für die Übermittlung von Stellen- und Bewerberangeboten soweit wie möglich verwendet wird.

Artikel 3

Die Kommission wendet bei der Feststellung der Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise das folgende Arbeitsverfahren in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene an:

- Auswahl der relevanten Berufe oder Berufsgruppen auf Vorschlag der Mitgliedstaaten oder der zuständigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Gemeinschaftsebene;
- Ausarbeitung von auf Gemeinschaftsebene gemeinsam festgestellten Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen für die im ersten Gedankenstrich genannten Berufe oder Berufsgruppen;
- Zuordnung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten anerkannten beruflichen Befähigungsnachweise zu den im zweiten Gedankenstrich genannten Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen;
- Erstellung von Übersichten mit Angaben über
 - a) die Kennziffer der SEDOC-Berufssystematik und der einzelstaatlichen Berufssystematik;
 - b) die Stufe der Berufsbildung;
 - c) die für jeden Mitgliedstaat zutreffenden Berufsbezeichnungen und die entsprechenden beruflichen Befähigungsnachweise;
 - d) die für die Vermittlung der Berufsbildung zuständigen Organisationen und Einrichtungen;

- e) die Behörden und Stellen, welche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Nachweise über einen Erwerb einer Berufsbildung ausstellen oder anerkennen;
- Veröffentlichung der einvernehmlich festgelegten gemeinschaftlichen Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen und der vergleichenden Übersichten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;
- Erstellung eines Musters eines Informationsblattes für jeden Beruf oder jede Berufsgruppe im Sinne von Artikel 4 Absatz 3, das im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen ist;
- Verbreitung der Informationen über die festgestellten Entsprechungen an alle einschlägigen Stellen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene sowie in allen betroffenen beruflichen Sektoren.

Die Maßnahme der Kommission könnte durch eine Datenbank auf Gemeinschaftsebene unterstützt werden, wenn die Erfahrung zeigt, dass ihre Errichtung notwendig ist.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt nach Möglichkeit im Rahmen der bestehenden Strukturen eine einzelstaatliche Koordinierungsstelle, die – in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den betroffenen beruflichen Sektoren – für die angemessene Informationsverbreitung an alle beteiligten Stellen verantwortlich ist. Die Mitgliedstaaten benennen ferner das Organ, das mit den Koordinierungsstellen der anderen Mitgliedstaaten und mit der Kommission Kontakt hält.

(2) Die Koordinierungsstellen der Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, geeignete Verfahren zur Information auf dem Gebiet der Berufsbildung für alle zuständigen Stellen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene sowie für ihre eigenen Staatsangehörigen, die in anderen Mitgliedstaaten arbeiten wollen, und für die Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten über die festgelegten Entsprechungen zu entwickeln.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen können in allen Mitgliedstaaten auf Antrag ein Informationsblatt nach dem in Artikel 3 sechster Gedankenstrich genannten Muster aushändigen, das der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gemeinsam mit dem Original des Befähigungsnachweises vorlegen kann.

(4) Die Kommission hat den Auftrag, die Prüfung der vom Ausschuss für das Europa der Bürger unter Nummer 21 seines Berichts vom 29./30. März 1985 beantragten Einführung des europäischen Berufsbildungspasses fortzusetzen.

(5) Die Kommission leistet den in Absatz 2 genannten Stellen auf deren Ersuchen die erforderliche Unterstützung und Beratung bei der Vorbereitung und Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen, einschließlich der Abstimmung und Überprüfung der einschlägigen fachlichen Unterlagen.

Artikel 5

Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit den von den Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Koordinierungsstellen

- die einvernehmlich festgelegten gemeinschaftlichen Beschreibungen der praktischen beruflichen Anforderungen und die vergleichenden Übersichten über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene in angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen überprüfen und auf den neuesten Stand bringen;
- im Bedarfsfall Vorschläge für eine effizientere Arbeitsweise des Systems unterbreiten, einschließlich weiterer Maßnahmen, mit denen die Lage hinsichtlich der Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise verbessert werden kann;
- im Bedarfsfall bei technischen Schwierigkeiten der zuständigen einzelstaatlichen und fachlichen Stellen Hilfestellung leisten;

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission erstmals zwei Jahre nach Annahme dieser Entscheidung und danach alle vier Jahre einen Bericht über die praktische Anwendung dieses Verfahrens und der Ergebnisse vor.

Die Kommission legt in entsprechenden Zeitabständen einen Bericht über ihre Arbeiten und die Anwendung dieser Entscheidung in den Mitgliedstaaten vor.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Juli 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. FISCHBACH

(1) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63.

(2) ABl. Nr. C 77 vom 19. 3. 1984, S. 11.

(3) ABl. Nr. C 35 vom 9. 2. 1984, S. 12.

(4) ABl. Nr. C 98 vom 20. 8. 1974, S. 1.

(5) ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2.

ANHANG

STRUKTUR DER AUSBILDUNGSSTUFEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 2 DER ENTSCHEIDUNG 85/368/EWG

Stufe 1
Zugang: Pflichtschule und Einführung in den Beruf
Diese Einführung in den Beruf erfolgt in einer Schule, in außerschulischen Ausbildungsstätten oder im Betrieb. Theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten werden nur in sehr begrenztem Umfang vermittelt. Diese Ausbildung erlaubt die Ausführung relativ einfacher Arbeiten und lässt sich verhältnismäßig schnell erwerben.
Stufe 2
Zugang: Pflichtschule und Berufsausbildung (einschließlich Lehre)
Auf dieser Stufe wird eine abgeschlossene Qualifizierung für eine bestimmte Tätigkeit und die Beherrschung der entsprechenden Geräte und verfahren erworben. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um eine ausführende Arbeit, die im Rahmen der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig ausgeführt werden kann.
Stufe 3
Zugang: Pflichtschule und entweder Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung und Qualifizierung oder sonstige Fachausbildung auf Sekundarstufe.
Bei dieser Ausbildung werden mehr theoretische Kenntnisse als auf Stufe 2 erworben. Sie umfasst hauptsächlich praktische Arbeit, die selbständig ausgeführt werden kann und/oder mit Aufgaben im Bereich der Planung und Koordination verbunden ist.
Stufe 4
Zugang: (Allgemein- oder berufsbildende) Sekundarschule und anschließende Fachausbildung
Diese Fachausbildung auf Hochschulniveau erfolgt in Schulen oder anderen Einrichtungen. Damit werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die an sich zum Hochschulbereich gehören. Nicht gefordert wird im allgemeinen die Beherrschung der wissenschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Bereiche. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse ermöglichen insbesondere eigenverantwortliche Arbeit im Bereich der schöpferischen Planung und/oder Verwaltung und/oder Betriebsführung.

Stufe 5
Zugang: (Allgemein- oder berufsbildende) Sekundarschule und abgeschlossene höhere Ausbildung
Diese Ausbildung führt im allgemeinen zur Berufsausübung als Arbeitnehmer oder Selbständiger. Verlangt wird die Beherrschung der wissenschaftlichen Grundlagen des Berufes. Die zur Berufsausbildung erforderlichen Qualifikationen können auf diesen verschiedenen Stufen erworben werden.

Quelle:

85/368/EWG: Entscheidung des Rates vom 16. Juli 1985 über die Entsprechungen der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

In: Amtsblatt Nr. L 199 vom 31/07/1985 S. 0056-0059, www.europa.eu.int/eur-lex/,
31985D0368

Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa vom 18. Juni 1997

1) ZIEL

Hervorheben der charakteristischen Eigenschaften einer qualitativ hochwertigen Lehre, die dazu beiträgt, dass die Jugendlichen besser vermittelbar werden.

2) GEMEINSCHAFTSMASSNAHME

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 1997 über die Förderung der Lehrlingsausbildung in Europa

3) INHALT

In Europa gibt es aufgrund der Unterschiede im Status und in der Bedeutung der Lehrlingsausbildung im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten vielfältige Lehrlingsausbildungssysteme. So gibt es beispielsweise in Deutschland proportional zwanzig Mal mehr Lehrlinge als in Belgien.

Aus einer für die Kommission durchgeführten Studie über "die Rolle der Lehre bei der Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen" geht hervor, dass die Arbeitslosigkeit bei jungen Menschen, die eine Lehrlingsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, unter dem Durchschnitt liegt.

Verbesserungen bei der Lehrlingsausbildung sind häufig durch finanzielle Unterstützung von Seiten der Europäischen Union im Rahmen des Europäischen Sozialfonds ermöglicht worden (insbesondere Youthstart und Leonardo da Vinci).

In zahlreichen Mitgliedstaaten ist die Lehrlingsausbildung Gegenstand wichtiger Reformen gewesen, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind:

Verringerung des Abstands zwischen Schulen und Unternehmen;

- Annäherung an die Bedürfnisse des Marktes;
- Förderung von beruflicher Flexibilität und Mobilität;
- Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung;
- Anhebung des Niveaus von Lehrlingsdiplomen;
- Öffnung des Zugangs zur Hochschulbildung für Lehrlinge.

Die Kommission schlägt fünf Schlüsselfaktoren vor, um unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eine effizientere und qualitativ hochwertige Lehrlingsausbildung in Europa zu fördern.

Schlüsselfaktor 1: Ausbau und Entwicklung neuer Formen der Lehrlingsausbildung durch Erhöhung der Anzahl von Ausbildungsplätzen (insbesondere in den KMU), Einsatz von neuen Technologien in der Fernlehre (Telematik, Internet) und Entwicklung der Ausbildung in Wachstumssektoren und für neu entstehende Beschäftigungen (Dienstleistungen).

Schlüsselfaktor 2: Verbesserung der Qualität der Lehrlingsausbildung, um einen Ausgleich zwischen Theorie und Ausbildung am Arbeitsplatz zu schaffen (beide müssen integriert sein) und um den Abstand zwischen beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung zu verringern (damit der einzelne aufgrund seiner übertragbaren und regelmäßig aktualisierten Fertigkeiten langfristig vermittelbar bleibt).

Schlüsselfaktor 3: Förderung der Mobilität von Lehrlingen durch Anerkennung von Ausbildungszeiten in anderen Mitgliedstaaten. Durch Hinzufügen einer europäischen Dimension zur Lehrlingsausbildung sollten die durch den Binnenmarkt und die Weltwirtschaft gebotenen zunehmenden Möglichkeiten genutzt werden können.

Schlüsselfaktor 4: Einbeziehung der Sozialpartner, die so weit wie möglich an der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften, der Festlegung der Bildungsinhalte, der Überwachung und der Zertifizierung beteiligt werden sollen, mit dem Ziel, den Status der Lehrlingsausbildung zu verbessern und reaktionsfähiger zu machen.

Schlüsselfaktor 5: Förderung der Entwicklung von echten Strategien für die Lehrlingsausbildung, indem der Austausch bewährter Praktiken erleichtert wird und allen Betroffenen (Entscheidungsträgern, politischen Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Unternehmen) Indikatoren zur Verfügung gestellt werden, die es ihnen ermöglichen, die Entwicklung der Lehrlingsausbildung in Europa zu überwachen (ggf. durch Einrichtung eines Systems von Bezugsgrößen).

Es ist wichtig, sich ins Gedächtnis zu rufen, dass die großen Unterschiede zwischen den Systemen der Lehrlingsausbildung die unterschiedlichen institutionellen Strukturen sowie die verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Situationen in den Mitgliedstaaten widerspiegeln und daher die Anwendung der von der Kommission festgelegten Aktionslinien natürlich an den entsprechenden nationalen Kontext angepasst werden muss.

4) FRIST FÜR DEN ERLASS EINZELSTAATLICHER UMSETZUNGSVORSCHRIFTEN

Entfällt.

5) ZEITPUNKT DES INKRAFTTRETENS (falls abweichend von 4)

6) QUELLEN

Mitteilung der Kommission KOM (97) 300 endg. Nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

7) WEITERE ARBEITEN

8) DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN DER KOMMISSION

Quelle:

<http://europa.eu.int/scadplus/printversion/de/cha/c11039.htm>

Entschließung des Rates zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung vom 12. November 2002

Vorbemerkung:

Die Kopenhagen-Erklärung vom 30. November 2002 schließt sich an eine **Entschließung des Rates (Bildung)** vom 12. November 2002 zum Thema an, die sich auf dieselben Grundsätze und Prioritäten für eine verstärkte Zusammenarbeit beruft und sicherstellt, dass Beitrittsländer, EWR-/EFTA-Länder und Sozialpartner als vollwertige Partner in die Folgearbeiten dieser wichtigen Initiative einbezogen werden.

Dokument:

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION: Entschließung vom 12. November 2002

Brüssel, den 18. Oktober 2002 (29.10), (OR. en), 13137/02, LIMITE, EDUC 123, SOC, 438

EINLEITENDE AUFZEICHNUNG

des Sekretariats des Rates für den Rat Nr. Vordokument: 12658/02 EDUC 114 SOC 412
Betr.: Entwurf einer Entschließung des Rates zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung

Die Delegationen erhalten beiliegend den Text des eingangs genannten Entschließungsentwurfs.

Der Vorsitzende hat auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 16. Oktober 2002 festgestellt, dass einhelliges Einvernehmen über den Text besteht.

Sofern dieses Einvernehmen bestätigt wird, könnte der Rat

- der Entschließung zustimmen, so dass diese nach Überarbeitung in den Amtssprachen der Gemeinschaften auf einer der nächsten Tagungen des Rates als A-Punkt angenommen werden kann;
- veranlassen, dass die Entschließung informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird.

Entschließung des Rates zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Allgemeine und berufliche Bildung sind unentbehrlich für die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des sozialen Zusammenhalts, eines aktiven Staatsbürgertums sowie eines erfüllten Privat- und Berufslebens.
- (2) Die Systeme der beruflichen Bildung spielen eine entscheidende Rolle bei der Vermittlung von Fähigkeiten und Qualifikationen. Eine bedeutende Herausforderung besteht für die Berufsbildungssysteme in Europa und für alle Beteiligten in der Ent-

wicklung eines Europas des Wissens. In diesem Zusammenhang ist es wichtig sicherzustellen, dass der europäische Arbeitsmarkt für alle offen und zugänglich ist.

- (3) In der Europäischen Union umfasst der Bereich der beruflichen Bildung ein breites Spektrum an Rechtsvorschriften, Berufsbildungsstrukturen und Beteiligten, darunter sowohl die Regierungen als auch die Sozialpartner, und durch die Erweiterung der Union wird sich diese Vielfalt vergrößern. Mit der Schaffung eines europäischen Raums des Wissens kann auf dieser Vielfalt aufgebaut werden, kann sie jedoch zugleich auch erhalten und geschützt werden.
- (4) Mit den in dieser Entschließung dargelegten Maßnahmen wird der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 14, Rechnung getragen, wonach jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung hat.
- (5) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom März 2000 in Lissabon die wichtige Rolle der Bildung als integraler Bestandteil der Wirtschafts- und Sozialpolitik, als Instrument zur Stärkung der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit Europas und als Garantie für die Gewährleistung des Zusammenhalts unserer Gesellschaft und der uneingeschränkten Entfaltung ihrer Bürger anerkannt. Der Europäische Rat hat für die Europäische Union das strategische Ziel festgelegt, zum dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden. Die Entwicklung einer qualitativ hochwertigen beruflichen Bildung ist ein wesentlicher und integraler Bestandteil dieser Strategie, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der sozialen Eingliederung, der Kohäsion, der Mobilität sowie der Beschäftigungs- und der Wettbewerbsfähigkeit.
- (6) In dem Bericht über die "konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung", den der Europäische Rat im März 2001 auf seiner Tagung in Stockholm gebilligt hat, werden neue Bereiche für gemeinsame Maßnahmen auf EU-Ebene aufgezeigt mit dem Ziel, die vom Europäischen Rat (Lissabon) gesetzten Ziele zu erreichen. Diesen Bereichen liegen die drei im Bericht herausgestellten strategischen Ziele zugrunde, d. h. die Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in der EU, leichter Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für alle sowie Öffnung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gegenüber der Welt.
- (7) Die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft und der vom Europäischen Rat (Nizza) im Dezember 2000 gebilligte Aktionsplan zur Förderung der Mobilität enthalten eine Reihe von Maßnahmen zur Mobilitätsförderung.
- (8) Im März 2002 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Barcelona das Arbeitsprogramm zur Umsetzung dieses Zielberichts gebilligt, in dem gefordert wird, dass die europäischen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung bis 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz werden sollen. Außerdem hat er zu weiteren Maßnahmen im Hinblick auf die Einführung von Instrumenten zur Gewährleistung der Transparenz von Diplomen und Qualifikationen aufgerufen, einschließlich der Förde-

zung von Maßnahmen ähnlich dem Bologna- Prozess, jedoch angepasst an den Bereich der beruflichen Bildung.

- (9) Die Entschließung zum lebensbegleitenden Lernen wurde vom Rat "Bildung/Jugend" auf seiner Tagung vom 30. Mai 2002 gebilligt. Im Rahmen der Priorität der Aufwertung des Lernens bildet sie insbesondere eine Grundlage für die auf verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung abzielende Initiative, unter anderem in den Bereichen Transparenz, Anerkennung und Übertragbarkeit, Qualität und transnationale Projekte, und wird somit den Schlussfolgerungen von Lissabon und Barcelona gerecht. Dies wurde in der am 3. Juni 2002 vom Rat (Beschäftigung und Sozialpolitik) angenommenen Entschließung über Qualifikation und Mobilität bekräftigt –

STELLT FEST, dass der Übergang zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen, neue Herausforderungen in Bezug auf die Entwicklung der Humanressourcen mit sich bringt;

STELLT FEST, dass die Anpassungs- und Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen und von Erwachsenen, einschließlich älterer Arbeitskräfte, in hohem Maße vom Zugang zu einer hochwertigen allgemeinen und beruflichen Erstausbildung und von der Möglichkeit zur Aktualisierung bereits vorhandener und zum Erwerb neuer Kenntnisse während des gesamten Erwerbslebens abhängig ist;

STELLT FEST, dass auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung in Europa auf allen Ebenen, einschließlich der formalen und nicht formalen Bildung, unter dem Aspekt des lebensbegleitenden Lernens hingearbeitet werden muss, wobei nachdrücklich für eine entsprechende Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung gesorgt werden muss. Es bedarf dieser Verbindung, um die Fragmentierung zwischen den verschiedenen Angeboten zu überwinden und die positive Vielfalt des aktuellen Berufsbildungsangebots in Europa in vollem Umfang zu nutzen;

NIMMT KENNTNIS von den diesbezüglichen Tätigkeiten, die von einer Reihe von Gemeinschaftsgremien – beispielsweise dem CEDEFOP und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, von informellen Foren auf EU-Ebene, wie den Tagungen der Generaldirektoren für die Berufsbildung, den bestehenden Foren Transparenz und Qualität – sowie von einschlägigen internationalen Organisationen bereits durchgeführt werden, und betont, dass Komplementarität zwischen diesen Tätigkeiten erforderlich ist;

NIMMT KENNTNIS DAVON, dass sich die europäischen Sozialpartner im Rahmen des europäischen sozialen Dialogs auf ein Rahmenabkommen für Maßnahmen zum kontinuierlichen Ausbau der Fähigkeiten und Qualifikationen geeinigt haben. Die Mitgliedsorganisationen der europäischen Sozialpartner werden dieses Rahmenabkommen in den Mitgliedstaaten auf allen geeigneten Ebenen unter Berücksichtigung der nationalen Politiken und Gepflogenheiten fördern;

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass auf der im Juni 2002 in Brüssel abgehaltenen Konferenz zum Thema "Verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung", an der die Mitgliedstaaten, die Kommission, die beitrittswilligen Länder, die EWR-Länder und die Sozialpartner teilnahmen, bestimmte Arbeitsgrundsätze und Prioritäten für eine verstärkte Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung in den Vordergrund gestellt wurden;

WEIST DARAUF HIN, dass es notwendig ist, die Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung auf europäischer Ebene auszubauen und zu festigen, um so das Konzept, wonach Menschen frei zwischen verschiedenen Arbeitsstellen, Regionen, Branchen und Ländern wählen können, zu unterstützen;

WEIST DARAUF HIN, dass die Qualität und die Attraktivität der beruflichen Bildung in Europa verbessert werden müssen;

WEISST DARAUF HIN, dass sich die verstärkte Zusammenarbeit unter anderem auf folgende Arbeitsgrundsätze stützen sollte:

Der Zusammenarbeit sollte der vom Europäischen Rat im Einklang mit dem ausführlichen Arbeitsprogramm und der Umsetzung des Zielberichts vorgegebene Zieltermin 2010 zugrunde liegen, damit die Kohärenz mit den vom Rat (Bildung) festgelegten Zielen gewährleistet ist.

- Die Maßnahmen sollten auf freiwilliger Basis und hauptsächlich im Rahmen einer auf einem Bottom-up-Ansatz beruhenden Zusammenarbeit entwickelt werden.
- Im Mittelpunkt der Initiativen müssen die Bedürfnisse der Bürger und der Nutzerorganisationen stehen.
- Es sollte sich um eine umfassende Zusammenarbeit handeln, an der die Mitgliedstaaten, die Kommission, die beitrittswilligen Länder, die EFTA-/EWR-Länder und die Sozialpartner beteiligt sind;

WEISST DARAUF HIN, dass im Rahmen dieser verstärkten Zusammenarbeit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie der sozialen Eingliederung besondere Beachtung zu schenken ist;

BEKRÄFTIGT

1. seine Verpflichtung zur Intensivierung der Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung, um die Hindernisse für die berufliche und geografische Mobilität zu beseitigen und den Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu fördern. Dazu müssen Schritte zur Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung der Fähigkeiten und Qualifikationen innerhalb der Berufsbildungssysteme sowie zur Förderung einer engeren qualitätsbezogenen Zusammenarbeit innerhalb der europäischen Berufsbildungssysteme unternommen werden, um eine solide Basis für gegenseitiges Vertrauen zu schaffen;
2. dass die weitere Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung durch Maßnahmen und Strategien unterstützt werden sollte, die in erster Linie im Rahmen des Berichts über

die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung unter Berücksichtigung der Entschließung zum lebensbegleitenden Lernen, aber auch im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie durchgeführt werden. Wichtig zur Erreichung dieser Ziele sind die Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere das Programm Leonardo da Vinci, der Europäische Sozialfonds sowie die Initiativen für eLearning und Fremdsprachen;

STELLT FEST, dass die folgenden Anliegen Vorrang haben sollten:

Europäische Dimension

- Stärkung der europäischen Dimension bei der beruflichen Bildung mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit, um die Mobilität und die Entwicklung interinstitutioneller Zusammenarbeit, von Partnerschaften und anderen transnationalen Initiativen zu erleichtern und zu fördern, um auf diese Weise das Profil des europäischen Bereichs der allgemeinen und beruflichen Bildung in internationaler Hinsicht zu schärfen, so dass Europa als eine Bezugsgröße mit Weltgeltung für Lernen anerkannt werden wird;

Transparenz, Information und Orientierung

- Verbesserung der Transparenz in der beruflichen Bildung durch die Einführung und die Rationalisierung von Informationsinstrumenten und -netzen, einschließlich der Einbindung von bestehenden Instrumenten – wie des Europäischen Modells für Lebensläufe, Zusätzen zu Diplomen und Qualifikationsnachweisen, des gemeinsamen europäischen Bezugsrahmens für den sprachlichen Bereich sowie des EUROPASS – in einen einheitlichen Rahmen;
- Ausbau von Politiken, Systemen und Praktiken zur Förderung von Information, Beratung und Orientierung in den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Beschäftigung, insbesondere in Fragen, die den Zugang zum Lernen, die berufliche Bildung und die Übertragbarkeit und Anerkennung von Fähigkeiten und Qualifikationen betreffen, um die berufliche und geografische Mobilität der Bürger innerhalb Europas zu unterstützen;

Anerkennung von Fähigkeiten und Qualifikationen

- Prüfung der Frage, wie Transparenz, Vergleichbarkeit, Übertragbarkeit und Anerkennung von Fähigkeiten und/oder Qualifikationen zwischen verschiedenen Ländern und auf unterschiedlichen Ebenen durch die Entwicklung von Bezugsniveaus, gemeinsamen Zertifizierungsgrundsätzen und gemeinsamen Maßnahmen, einschließlich eines Systems für die Anrechnung von Ausbildungsleistungen im Bereich der beruflichen Bildung, gefördert werden könnten;
- Intensivierung der Unterstützung für die Verbesserung der Fähigkeiten und Qualifikationen auf sektoraler Ebene durch verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung insbesondere unter Einbeziehung der Sozialpartner. Mehrere Initiativen, die auf ge-

meinschaftlicher, bi- oder multilateraler Grundlage ergriffen wurden, einschließlich der in verschiedenen Sektoren bereits festgelegten Projekte, deren Ziel die Entwicklung von gegenseitig anerkannten Qualifikationen ist, veranschaulichen diesen Ansatz;

- Entwicklung eines Bündels von gemeinsamen Grundsätzen für die Validierung informeller und nicht formaler Lernprozesse mit dem Ziel, eine bessere Vereinbarkeit zwischen Konzepten in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten;

Qualitätssicherung

- Förderung der Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Austausch von Modellen und Methoden sowie auf gemeinsamen Qualitätskriterien und -grundsätzen für die berufliche Bildung;
- Berücksichtigung des Lernbedarfs von Lehrkräften und Ausbildern in allen Bereichen der beruflichen Bildung;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION IM RAHMEN IHRER ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

- zweckdienliche Maßnahmen zu treffen, um die Umsetzung der in dieser Entscheidung aufgezeigten Prioritäten in die Wege zu leiten;
- auf den in Europa bestehenden Strukturen und Instrumenten, die für die vorgenannten Prioritäten von Belang sind, aufzubauen und sie anzupassen, und gegebenenfalls eine Verbindung zu den Arbeiten im Zusammenhang mit der Erklärung von Bologna herzustellen;
- die maßgeblichen Beteiligten, insbesondere die Sozialpartner und den Beratenden Ausschuss für die Berufsausbildung, voll einzubeziehen;
- die Bewerberländer und die EFTA-/EWR-Länder im Einklang mit den bestehenden Zielen und Vereinbarungen in diesen Prozess einzubeziehen;
- die Zusammenarbeit mit den einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der OECD, der UNESCO, der IAO und dem Europarat, bei der Ausarbeitung von Berufsbildungsstrategien und konkreten Maßnahmen gegebenenfalls zu verstärken;
- entsprechend der Aufforderung des Europäischen Rates für dessen Frühjahrstagung 2004 als Bestandteil des Berichts über die Maßnahmen zur Verwirklichung der künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einen Zwischenbericht vorzulegen.

Quelle: http://europa.eu.int/comm/education/copenhagen/resolution_de.pdf

**Declaration of the European Ministers of Vocational Education and Training, and the European Commission, convened in Copenhagen on 29 and 30 November 2002, on enhanced European cooperation in vocational education and training
“The Copenhagen Declaration”**

Vorbemerkung:

Die Bildungsminister der EU, der damaligen Beitrittskandidatenländer, der EEA- und EFTA-Staaten sowie die europäischen Sozialpartner verfolgen das Ziel, die europäische Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung zu verstärken. Dazu definierten sie mit der am 30.11.2002 verabschiedeten **Kopenhagener Erklärung** konkrete Themenfelder und Umsetzungsschritte.

Dokument

Over the years co-operation at European level within education and training has come to play a decisive role in creating the future European society.

Economic and social developments in Europe over the last decade have increasingly underlined the need for a European dimension to education and training. Furthermore, the transition towards a knowledge based economy capable of sustainable economic growth with more and better jobs and greater social cohesion brings new challenges to the development of human resources.

The enlargement of the European Union adds a new dimension and a number of challenges, opportunities and requirements to the work in the field of education and training. It is particularly important that acceding member states should be integrated as partners in future cooperation on education and training initiatives at European level from the very beginning.

The successive development of the European education and training programmes has been a key factor for improving cooperation at European level.

The Bologna declaration on higher education in June 1999 marked the introduction of a new enhanced European cooperation in this area.

The Lisbon European Council in March 2000 recognised the important role of education as an integral part of economic and social policies, as an instrument for strengthening Europe's competitive power worldwide, and as a guarantee for ensuring the cohesion of our societies and the full development of its citizens. The European Council set the strategic objective for the European Union to become the world's most dynamic knowledge based economy. The development of high quality vocational education and training is a crucial and integral part of this strategy, notably in terms of promoting social inclusion, cohesion, mobility, employability and competitiveness.

The report on the 'Concrete Future Objectives of Education and Training Systems', endorsed by the Stockholm European Council in March 2001, identified new areas for joint

actions at European level in order to achieve the goals set at the Lisbon European Council. These areas are based on the three strategic objectives of the report; i.e. improving the quality and effectiveness of education and training systems in the European Union, facilitating access for all to education and training systems, and opening up education and training systems to the wider world.

In Barcelona, in March 2002 the European Council endorsed the Work Programme on the follow-up of the Objectives Report calling for European education and training to become a world quality reference by 2010. Furthermore, it called for further action to introduce instruments to ensure the transparency of diplomas and qualifications, including promoting action similar to the Bologna-process, but adapted to the field of vocational education and training.

In response to the Barcelona mandate, the Council of the European Union (Education, Youth and Culture) adopted on 12 November 2002 a Resolution on enhanced cooperation in vocational education and training. This resolution invites the Member States, and the Commission, within the framework of their responsibilities, to involve the candidate countries and the EFTA-EEA countries, as well as the social partners, in promoting an increased cooperation in vocational education and training.

Quelle:

http://europa.eu.int/comm/education/copenhagen/copenahagen_declaration_en.pdf

Bericht der EUROPÄISCHE KOMMISSION, Generaldirektion Bildung und Kultur: Verstärkte Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung: Implementierung des Kopenhagen-Prozesses November 2002 – Oktober 2003

Vorbemerkung:

Abschnitt 1 des vorliegenden Papiers gibt einen Überblick über die Kernpunkte des Kopenhagen-Prozesses und erläutert, weshalb die berufliche Bildung in jüngster Zeit zu einem Schwerpunktbereich der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene geworden ist. Abschnitt 2 gibt eine Kurzdarstellung der wichtigsten Fortschritte im Zeitraum November 2002–Oktober 2003 und politische Empfehlungen für Folgemaßnahmen zu den Prioritäten auf nationaler und europäischer Ebene. Umfassendere Informationen sind dem Sachstandsbericht der Kopenhagen-Koordinierungsgruppe zu entnehmen.

Dokument:

Implementierung des Kopenhagen-Prozesses: Ein flexibler Ansatz

Die Kopenhagener Erklärung wurde im November 2002 von den für die Berufsbildung zuständigen Minister von 31 europäischen Ländern und von der Europäischen Kommission verabschiedet und fand auch die Unterstützung der Vertreter der Sozialpartner auf europäischer Ebene¹. Sie umreißt eine Strategie für die Steigerung der Gesamtleistung, der Qualität und der Attraktivität der beruflichen Bildung in Europa. Ihre Verabschiedung leistet der Forderung des Europäischen Rates von Barcelona (März 2002) nach einer engeren Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung Folge, parallel zur bereits laufenden Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung im Rahmen des Bologna-Prozesses².

Die Erklärung beinhaltet ein Mandat zur Stärkung der freiwilligen Bottom-up-Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Sozialpartnern. Mit der Zusammenarbeit wird Folgendes bezweckt: Sie soll es ermöglichen, die reiche Vielfalt der Berufsbildungssysteme in Europa zu nutzen, sie soll die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen verbessern und sie soll neue individuelle Bildungswege eröffnen, einschließlich der Förderung der beruflichen und geografischen Mobilität.

Wichtig hierfür ist die volle Einbeziehung der Sozialpartner. Über Strategien zur Kompetenz- und Qualifikationsentwicklung entscheiden Unternehmen und Industriesektoren vielfach autonom, z. B. als Reaktion auf den Globalisierungsdruck und die sich wandelnde Arbeitsorganisation. Die Sozialpartner sind demnach mitverantwortlich für die Wei-

1 „Erklärung der europäischen Minister für berufliche Bildung und der Europäischen Kommission, versammelt in Kopenhagen am 29. und 30. November 2002, über verstärkte europäische Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung“, siehe S. 35ff.

2 Siehe Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Europäischer Rat von Barcelona, 15.-16. März 2002, Ziffer 43-45.

terentwicklung der beruflichen Bildung und für die Realisierung der Zielvorgaben für 2010 in diesem Bereich.

Die Erklärung behandelt eine Reihe von Einzelfragen, die sich für die berufliche Bildung stellen im Kontext des in Lissabon verkündeten Übergangs zu einer wissensbasierten Gesellschaft und der Absicht, die europäischen Arbeitsmärkte offen und zugänglich für alle zu machen. Diese Fragen sind eng verknüpft mit den Themen Transparenz, Information und Beratung, Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, Qualitätssicherung, europäische Dimension. Sie bilden gleichzeitig die Schwerpunkte für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Rahmen mehrerer einschlägiger EU-Initiativen, darunter vor allem der „Objectives-Prozess“, der heute den Bezugsrahmen für die Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Gemeinschaft bildet. Einzubeziehen sind (*unter anderem*) die Mitteilung der Kommission (November 2001) und die Entschließung des Rates (Juni 2002) über das lebenslange Lernen sowie der Aktionsplan (Februar 2002) und die Entschließung des Rates (Juni 2002) über Qualifikation und Mobilität. Transparenz, Qualitätssicherung und Anerkennung sind zentrale Themen auch des Bologna-Prozesses in der Hochschulbildung und Prioritäten der Sozialpartner sowohl im Kontext von Vereinbarungen zum Europäischen Sozialen Dialog als auch im Rahmenabkommen der Europäischen Sozialpartner über die lebenslange Weiterentwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen (Februar 2002).

Die besonderen Erfordernisse der beruflichen Bildung sind in den bestehenden Initiativen bisher jedoch noch nicht konkret und systematisch berücksichtigt worden. Die von der Union in Lissabon und auf den anschließenden Tagungen des Europäischen Rates vorgegebenen strategischen Ziele haben den Stellenwert der beruflichen Bildung deutlich angehoben. Der Kopenhagen-Prozess, charakterisiert durch eine freiwillige Bottom-up-Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung, spiegelt wider, dass die entscheidenden Akteure in diesem Bereich der Berufsbildung zunehmende Beachtung schenken.

Die vorgenannten Initiativen zeigen jedoch auch, dass die Schwerpunkte des Kopenhagen-Prozesses sich nicht auf die berufliche Bildung beschränken. Sie sind vielmehr transversal, d. h. sie dienen der Klärung anstehender Fragen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Sektoren der Aus- und Weiterbildung, und zwar in Bezug auf Qualifikationen für den Arbeitsmarkt und die allgemeine Bildung. Aus der Sicht des einzelnen Lernenden ist es natürlich erstrebenswert, dass die Übertragbarkeit von Qualifikationen und die Qualität und Relevanz des Lernangebots für den gesamten Bildungsweg gelten, d. h. dem Kriterium lebenslang und lebensumspannend genügen müssen. Was die europäische Ebene hierzu vor allem beitragen kann sind Rahmenbedingungen, unter denen den realen Bedürfnissen von Stakeholdern in einem bestimmten Bereich genügende Initiativen zusammenwirken können. Natürlich ist den besonderen Gegebenheiten in jedem einzelnen Bereich Rechnung zu tragen, doch darf dies nicht dazu führen, dass neue Barrieren errichtet werden.

Diese grundlegende Absicht kommt auch in der Formulierung und im Follow-up der Kopenhagener Erklärung zum Ausdruck. Betont wird dabei die Notwendigkeit, der Dualität

zwischen dem lebenslangen Lernen zum einen und den Erfordernissen der beruflichen Bildung zum anderen Rechnung zu tragen. Von Anfang an war der Kopenhagen-Prozess darauf angelegt, konkrete, greifbare Ergebnisse zu liefern, die den Mitgliedstaaten (und den anderen teilnehmenden Ländern) eine echte und unmittelbare Hilfe dabei sind, im Rahmen einer gesamteuropäischen Perspektive ihre eigene Politik sowie ihre eigenen Systeme und Praktiken zu entwickeln. Dabei gilt es auch, dem Einzelnen die Instrumente zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglichen, den Anforderungen des modernen Arbeitsmarkts besser zu genügen.

Vor allem sieht man in der Entwicklung gemeinsamer Rahmenbedingungen, Grundsätze und Kriterien auf europäischer Ebene einen nützlichen Beitrag zur Qualität der Berufsbildungssysteme wie auch zur europäisch ausgerichteten Weiterentwicklung der nationalen Systeme. Derartige europäische Bezugsgrößen bieten auch den Akteuren auf nationaler, regionaler, sektoraler und lokaler Ebene wichtige grundlegende Orientierungspunkte. Wenn man die Verantwortung der nationalen (und regionalen) Behörden für Inhalt und Organisation ihrer eigenen Systeme respektiert, können gemeinsame Prinzipien, Kriterien usw. auf die lokalen Gegebenheiten zugeschnittenen Lösungen einen Mehrwert verleihen. Dabei empfiehlt es sich, auf Best Practice aufzubauen und ein bestimmtes Maß an Kompatibilität zwischen den Systemen zu gewährleisten.

Fortschritte November 2002 – Oktober 2003

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die bis Oktober 2003 erzielten wichtigsten Ergebnisse.

Schwerpunkt in der Kopenhagener Erklärung	Wichtigste Ergebnisse 2003
<i>Transparenz, Information und Beratung</i>	Vorschlag der Kommission (zur Verabschiedung im November 2003) für einen Beschluss des Rates und des Europäischen Parlaments für ein neues die Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen gewährleistenden einheitlichen Europass-Rahmenkonzepts.
	Empfehlungen zur Berufsberatung für den „Objectives-Prozess“. Festlegung der entscheidenden Faktoren für die Entwicklung der Laufbahnberatung in Europa. Strategische Erklärung über die Berufsberatung in Europa.

<i>Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen</i>	Entwurf gemeinsamer Grundsätze für die Validierung des nichtformalen und informellen Lernens. Entwurf eines Inventars von Systemen und Methoden für die Validierung des nichtformalen und informellen Lernens in Europa.
	Festlegung der kurz- und mittelfristigen Strategie für die Entwicklung und Implementierung eines Kredittransfersystems für die berufliche Bildung.
	Grundzüge einer Strategie zur besseren Unterstützung der Entwicklung von Qualifikationen und Kompetenzen auf sektoraler Ebene. Das CEDEFOP hat eine Bestandsaufnahme der Aus- und Weiterbildungsinitiativen auf sektoraler Ebene eingeleitet.
<i>Qualitätssicherung</i>	Vorschlag für gemeinsame Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der beruflichen Bildung (auf der Ebene des Systems und der Anbieter) auf der Basis eines Kernbestands gemeinsamer Kriterien und Indikatoren, und Vorschlag für einen Kooperationsrahmen, der z. B. dazu dient, Good Practice auszutauschen sowie eine Peer-Review und ein Networking auf freiwilliger Basis zu praktizieren. Europäischer Selbstbewertungs-Leitfaden für Berufsbildungsanbieter.

Die Kommission hat für das Follow-up zur Kopenhagener Erklärung einen flexiblen Ansatz gewählt, der die bestehenden Strukturen und Instrumente optimal nutzt und gewährleistet, dass die Initiativen mit Aktionen in anderen Bereichen gut abgestimmt sind. Für die Bereiche Transparenz, Kredittransfer und Qualität wurden Technische Arbeitsgruppen (TWG) eingesetzt. Diese Gruppen bestehen aus von den zuständigen Ministerien vorgeschlagenen Sachverständigen aus den teilnehmenden Ländern, von den Vertretungen der Sozialpartner auf europäischer Ebene (UNICE, EGB, CEEP) benannten Sachverständigen sowie Vertretern des CEDEFOP und der ETF (beide in unterstützender Funk-

tion); den Vorsitz führt die Kommission. Über die endgültige Zusammensetzung der Gruppen entschied die Kommission auf der Basis der eingegangenen Vorschläge. Hauptkriterien für die Auswahl war die Notwendigkeit einer angemessenen Kompetenzmischung und einer ausgewogenen Vertretung in den Gruppen.

Das lebenslange Lernen und die Validierung des nichtformalen und informellen Lernens waren bereits im „Objectives-Prozess“ zentrale Themen. Nachdem die Kopenhagener Erklärung diesen Themen neue Bedeutung verliehen hatte, ernannte die Kommission Sachverständige zur Beratung der Objectives-Arbeitsgruppen G (Lernumfeld, Bürgersinn und sozialer Zusammenhalt) und H (Lernen muss attraktiver werden, engere Kontakte zur Arbeitswelt), um in diesen Fragen einen integrierten Ansatz zu gewährleisten. Beschlossen wurde ferner, dass auch der Lernbedarf der Lehrkräfte und Ausbilder in der beruflichen Bildung einbezogen und von Gruppe A (Ausbildung der Lehrkräfte und Ausbilder) behandelt wird.

Für den Bereich verstärkte Unterstützung für die Weiterentwicklung von Qualifikationen und Kompetenzen auf sektoraler Ebene hat die Kommission keine spezielle Gruppe eingesetzt. Behandelt wird das Thema im Beratenden Ausschuss für Berufsbildung, der sich darauf einigen soll, wie in dieser Angelegenheit weiter zu verfahren ist (siehe 2.4.), um der bei diesem Schwerpunkt besonders wichtigen Rolle der Sozialpartner gerecht zu werden.

2.1 Entwicklung eines einheitlichen Rahmenkonzepts für die Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen

Die Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates ausgearbeitet, mit dem ein einheitliches Rahmenkonzept für die Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen festgelegt werden soll. Dieses Rahmenkonzept, das auch die notwendigen Implementierungs- und Unterstützungsmaßnahmen beinhaltet, trägt den Namen „Europass“.

Koordination und Rationalisierung sind die Schlüsselbegriffe. Der Europass ist ein koordiniertes Portfolio, in dessen Mittelpunkt der europäische Lebenslauf steht. Unterstützt wird das Konzept durch Informationssysteme und -dienste auf europäischer und nationaler Ebene. Es wird von Anfang an die in der Kopenhagener Erklärung genannten bestehenden Transparenzdokumente beinhalten³, ist jedoch offen für weitere Transparenz fördernde Instrumente. Alle begleitenden Aktivitäten werden gestrafft und koordiniert. Dies betrifft die Implementierung, Förderung und Unterstützung des Europass-Portfolios sowie den Betrieb des Ploteus-Portals über Lernmöglichkeiten⁴ und das Euroguidance-Netz. Zuständig für die Koordination auf nationaler Ebene ist eine eigens zu diesem

3 Der europäische Lebenslauf, Zeugnis- und Diplomergänzungen, das europäische Sprachenportfolio (auf der Basis des gemeinsamen europäischen Bezugsrahmens für Fremdsprachen) und die bestehende Europass-Ausbildung.

4 www.ploteus.net

Zweck eingerichtete Stelle, die in einem von der Kommission koordinierten europäischen Netz mitwirken wird.

Die Transparenz-TWG hat sich insbesondere befasst mit den Herausforderungen der Implementierung eines Europass-Rahmenkonzepts in Bezug auf die Organisationsmodelle, die Förderstrategie und vor allem das Informationssystem. Mit technischer Unterstützung durch das Cedefop wurde die Entwicklung eines Pilotprojekts für das Europass-Informationssystem eingeleitet.

Die Mitgliedstaaten sollten auf nationaler Ebene den Boden bereiten für die Einführung eines koordinierten Rahmenkonzepts für die Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen auf europäischer Ebene mit Blick auf den Vorschlag (November 2003) der Kommission für einen Beschluss des Rates und des Europäischen Parlaments zum neuen Europass.

2.2 Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung

Der von der TWG (und dem Europäischen Forum für die Qualität in der beruflichen Bildung vor ihr) gewählte Ansatz basiert auf einer „Bottom-Up“-Konsensbildung (unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen) über gemeinsame Qualitätsgrundsätze, Methoden, Kriterien und Indikatoren, die als Leitlinien dienen können für die auf freiwilliger Basis vorzunehmende Implementierung von Qualitätssicherungs- und Managementsystemen in der beruflichen Bildung in der Europäischen Union. Ein Schwerpunkt dabei ist die Verbesserung und Bewertung der „Outputs“ und „Outcomes“ der beruflichen Bildung unter den Aspekten bessere Beschäftigungsfähigkeit, bessere Entsprechung von Angebot und Nachfrage und besserer Zugang zum lebenslangen Lernen, insbesondere für benachteiligte Menschen.

In ihrem Fortschrittsbericht vom Oktober schlägt die TWG Folgendes vor: 1) einen gemeinsamen Rahmen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der beruflichen Bildung (auf der Ebene des Systems und der Anbieter) auf der Basis eines Kernbestands gemeinsamer Kriterien und Indikatoren und 2) einen Kooperationsrahmen, der dazu dient, in bestimmten Fragen eine Zusammenarbeit zwischen den Ländern zu vertiefen, den Austausch von Good Practice zu fördern und auf freiwilliger Basis eine Peer-Review und ein Networking zu praktizieren. Entwickelt hat man auch einen europäischen Selbstbewertungs-Leitfaden⁵ auf der Basis einer Kreuzanalyse von „Good Practice“ in den Mitgliedstaaten.

Das gemeinsame Rahmenkonzept für Qualität in der beruflichen Bildung beinhaltet ein Modell für das Qualitätsmanagement, eine Methode für die Selbstbewertung auf System- und Anbieterebene, und einen Satz von Indikatoren für die Messung von Outputs in Bezug auf Zielvorgaben auf beiden Ebenen. Es hat die Funktion eines Instruments für die

5 Siehe „Ein europäischer Leitfaden für die Selbstbewertung von Berufsbildungsanbietern“, Fassung 3.0, von Lise-Lotte Ravnmark, September 2003

Bewertung und Verbesserung bestehender Praktiken, einer Anleitung für die Entscheider bei der Wahl eines eigenen qualitativen Ansatzes in der beruflichen Bildung – soweit ein entsprechendes System nicht besteht – und/oder eines Bezugssystems für die Bestimmung von Good Practice.

Die Ergebnisse der Arbeiten in den TWG sollten jetzt durch eine Versuchsphase konsolidiert werden. Die Mitgliedstaaten und generell die teilnehmenden Länder sollten Pilotaktionen zu dem Zweck entwickeln, auf freiwilliger Basis den Mehrwert eines gemeinsamen Rahmenkonzepts zu bewerten und zu diesem gemeinsamen Bezugsrahmen ein Feedback zu liefern. Entsprechende Aktionen könnten darauf abzielen, integrierte Netzwerke aufzubauen, um auf dieser Basis auf der Grundlage zu vereinbarenden gemeinsamer Qualitätskriterien und Indikatoren für die berufliche Bildung bestehende Praktiken zu optimieren oder den Austausch von Best Practice zwischen Ländern/Einrichtungen zu fördern. Auch sollte die europaweite Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Netzwerken gefördert werden. Dabei sollten die der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden politischen Instrumente optimal eingesetzt werden. Gegebenenfalls könnte der vorgeschlagene begrenzte Satz quantitativer und qualitativer Indikatoren genutzt werden, um den einzelnen Ländern einen Vergleich der jeweils erzielten Fortschritte und eine Überwachung der Entwicklungen im Bereich Qualität zu ermöglichen.

Die Kommission wird die Synergien mit dem Programm Leonardo da Vinci und den künftigen Programmgenerationen weiter stärken, indem sie die Prioritäten so angeht, dass Möglichkeiten entstehen für die Entwicklung transnationaler Projekte und den Aufbau institutioneller Netzwerke, gegebenenfalls gekoppelt mit Peer-Review-Mechanismen zum Thema Qualität.

2.3 Entwicklung eines Kredittransfersystems und gemeinsamer Referenzniveaus für den Bereich der beruflichen Bildung

Die TWG arbeitet an der grundlegenden Ausgestaltung und den Grundprinzipien eines europäischen Kredittransfersystems für die berufliche Bildung (ECVET), das die Mobilität von Auszubildenden und erwachsenen Lernenden in der beruflichen Bildung in ganz Europa fördert. Die Strategieentwicklung in der TWG ist mittel- und langfristig angelegt, während sie auf kürzere Sicht begrenzte, praktisch orientierte Maßnahmen entwickelt, die leicht zu überwachen und zu bewerten sind. Bis Ende Oktober 2003 wird die Gruppe einen Fortschrittsbericht vorlegen.

Die Grundkonzeption und die entscheidenden Komponenten für die Entwicklung des Kredittransfersystems hat die TWG festgelegt (z. B. die Variablen für die Definition von Kreditpunkten in der beruflichen Bildung, Modularisierung, Stakeholder usw.). Sie arbeitet auch an einem „Meta-System“ für den europäischen Kredittransfer in der beruflichen Bildung, ausgehend von unterschiedlichen nationalen Ansätzen bei Kreditssystemen und Kredittransfers. Das Meta-System soll den Kredittransfer zwischen nationalen Systemen

erleichtern, gestützt auf eine Bewertung der bisherigen Lern-/Arbeitstätigkeit. Die TWG empfiehlt, dass die Kooperationspartner die unterschiedlichen Ansätze für den Kredittransfer in der beruflichen Bildung auf der Ebene der Sekundarstufe testen. Daran sollte sich eine weitere Entwicklung und Erprobung des Meta-Systems anschließen. Diese Versuchsphase wird aus dem Programm Leonardo da Vinci unterstützt durch Finanzierung von Pilotprojekten, Netzwerken usw.

Zusätzlich prüft die TWG die Gestaltung und Funktion einer Typologie des Wissens, der Qualifikationen und der Kompetenzen in Verbindung mit einem europäischen „Meta-Rahmen“ für Kreditpunkte und Qualifikationen, was zur Untermauerung des Rahmens auch die Erarbeitung bestimmter Grundprinzipien einschließt. In die Arbeit der TWG einfließen werden auch die Ergebnisse von Untersuchungen, eingeleitet vom CEDEFOP, über Kreditsysteme und Qualifikationsrahmen.

Zur Förderung individueller Bildungswege und mit Blick auf die Entwicklung eines europäischen Kredittransfersystems im Bereich der Berufsbildung sollten die Mitgliedstaaten und generell alle teilnehmenden Länder in Zusammenarbeit mit den Spezialpartnern Programme, Lehrpläne und Lehrgänge im Bereich der beruflichen Bildung modular gestalten / in einzelne Abschnitte untergliedern und nationale Qualifikationsrahmen entwickeln.

Diese Empfehlung entspricht einer Empfehlung der im Rahmen des Objectives-Prozesses eingesetzten Gruppe H, insbesondere in Bezug auf die Förderung der Flexibilität der formalen Bildungs- und Ausbildungssysteme und -einrichtungen.

Ein weiterer Schwerpunkt sollte die Festlegung geeigneter gemeinsamer Referenzniveaus für die berufliche Bildung sein, gestützt in erster Linie auf die Lernergebnisse. Die entsprechende Struktur sollte verknüpft werden mit Entwicklungen im Rahmen des Bologna-Prozesses in Bezug auf Qualifikationsrahmen und Kredittransfer.

2.4 Verstärkte Unterstützung der Weiterentwicklung von Qualifikationen und Kompetenzen auf sektoraler Ebene

Eine ganze Reihe wichtiger Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung werden auf sektoraler Ebene durchgeführt. Diesen Initiativen mangelt es jedoch an einer globalen und langfristigen Ausrichtung, was ihre Wirkung und Nachhaltigkeit beeinträchtigt. Auf seiner Tagung im Juni 2003 erörterte der Beratende Ausschuss für die Berufsausbildung (Advisory Committee for Vocational Training = ACVT) eine Strategie zur Entwicklung von Qualifikationen und Kompetenzen auf Sektor- und Branchenebene.

Zum Ersten wird die gegenwärtig vom CEDEFOP vorgenommene systematische Bestandsaufnahme dazu beitragen, die Außenwirkung von Initiativen auf Sektor- und Branchenebene in Bezug auf Profil, institutionellen/politischen Kontext usw. zu erhöhen. Die Bestandsaufnahme sollte als Grundlage dienen für eine Datenbank oder ein Inventar, die eine bessere Koordination von Initiativen ermöglichen. Zum Zweiten gilt es, das Pro-

gramm Leonard da Vinci besser zu nutzen für die Entwicklung von Qualifikationen und Kompetenzen auf sektoraler Ebene. Ein großer Teil der Haushaltsmittel für das Verfahren B sollte Projekten mit einer eindeutig sektoralen Dimension vorbehalten sein. Zum Dritten wurde im Rahmen des ACVT eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es ist, das Follow-up in dieser Frage zu koordinieren und Empfehlungen zu geben, wie die bestehenden Strukturen und Initiativen am besten vernetzt werden.

Die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und andere relevante Akteure sollten ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärken, um eine in sich schlüssige Strategie zur Entwicklung von Qualifikationen und Kompetenzen auf sektoraler Ebene zu erarbeiten. Als nächsten Schritt sollte man sich auf ein vorläufiges Verzeichnis von Sektoren und Branchen einigen, bei denen die Strategie sofort ansetzen soll.

Das CEDEFOP wird die Bestandsaufnahme von Initiativen auf Sektor- und Branchenebene fortsetzen.

2.5. Die europäische Dimension

Die Erklärung beinhaltet ein Mandat, die europäische Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen und anderen Formen der transnationalen Partnerschaft zu fördern. Gefördert werden könnten auch europäische Netze nationaler Stakeholders, die für bestimmte Themenbereiche/Strategien verantwortlich sind, z. B. Netze der für die Qualitätssicherung und/oder die Qualifikation zuständigen Stellen (wie im Bereich der lebenslangen Beratung und Orientierung bereits praktiziert – siehe 2.7.). Derartige Netze ließen sich auch mit Peer-Reviews kombinieren. Initiativen zu speziellen Fragen könnten auf freiwilliger Basis von den an einer Beteiligung interessierten Ländern eingeleitet werden, wobei es *unter anderem* auch darum gehen könnte, voneinander zu lernen und Good Practice auszutauschen. Soweit sich derartige Modelle der Zusammenarbeit als erfolgreich erweisen, könnten sie ausgeweitet und in ähnlicher Form in anderen Bereichen praktiziert werden.

Dieses prioritäre Ziel kann durch die Bildungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft unterstützt werden: künftige Präsidenschaften sollten es weiterverfolgen. Berücksichtigt werden sollte es auch in der künftigen Entwicklung des Programms Leonardo da Vinci und der nächsten Generation von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen 2007-13.

2.6. Entwicklung gemeinsamer europäischer Grundsätze für die Validierung des nichtformalen und informellen Lernens

Bewirken soll die Entwicklung gemeinsamer europäischer Grundsätze vor allem, dass den vielfältigen gegenwärtig auf nationaler, regionaler, sektoraler und lokaler Ebene erarbeiteten Methoden und Systemen zur Validierung des nichtformalen Lernens ein Mehrwert erwächst. Gestützt auf einen Grundstock gemeinsamer Grundsätze sind zunächst Leitlinien vorzugeben, die aufzeigen, wie die Qualität der Validierungsmethoden

und -systeme gesteigert werden kann. Zum Zweiten müssen im Rahmen gemeinsamer Grundsätze die Rechte des Einzelnen gesichert werden, d. h., es ist zu gewährleisten, dass die Bürger Zugang zur Validierung haben.

Ein gemeinsamer Ansatz in diesen Fragen sollte eine Basis beinhalten für die Vergleichbarkeit der Validierung in unterschiedlichen Ländern, auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Kontexten. Das gegenwärtig eingerichtete europäische Inventar über das nichtformale und informelle Lernen wird ein wichtiges Instrument mit der Funktion sein, die Einhaltung der vereinbarten gemeinsamen Grundsätze zu überwachen. Eine entscheidende Frage für die Expertengruppe ist, in welchem Ausmaß die gemeinsamen Grundsätze und das europäische Inventar die Grundlage eines europäischen Validierungsrahmens bilden und damit auf allen Ebenen zur Entwicklung hochwertiger, kompatibler Konzepte beitragen können.

Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Kommission auf europäischer Ebene bestimmte gemeinsame Grundsätze für die Validierung des nichtformalen und informellen Lernens festlegen. Dabei sollte a) aufgezeigt werden, wie es dem Einzelnen am besten ermöglicht werden kann, seine Qualifikationen auf faire und transparente Weise validieren zu lassen, und sollten b) grundlegenden Leitlinien formuliert werden für die Entwicklung qualitativ hoch stehender, vergleichbarer Validierungsverfahren und -systeme auf europäischer Ebene.

Vorgebracht wird diese Empfehlung von der Gruppe H des Objectives-Prozesses.

2.7 Ausbau von Politiken, Systemen und Praktiken zur Förderung von Information, Beratung und Orientierung

Als Reaktion auf jüngste Ergebnisse von Untersuchungen der OECD, des CEDEFOP, der ETF und der Weltbank hat die Sachverständigengruppe einige wesentliche Faktoren für die Entwicklung der Laufbahnberatung in Europa festgelegt. Die Ausschreibungen im Rahmen der Gemeinsamen Aktionsprogramme Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend 2004 werden Beihilfen für die Unterstützung europäischer Netze nationaler Stakeholder mit Verantwortung für die Laufbahnberatung beinhalten.

Die Expertengruppe wird mit der Kommission und in Zusammenarbeit mit der Technischen Arbeitsgruppe „Transparenz“ eine Untersuchung der bestehenden Informations- und Beratungsnetze in Europa durchführen, einschließlich deren gegenwärtigen und potenziellen Rolle in der Förderung der Transparenz und der Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen, insbesondere der Implementierung des vorgeschlagenen Transparenz schaffenden Europass-Rahmenkonzepts. Um die durch die Untersuchung aufgedeckten Mängel in der Beratungspolitik abzustellen, wird die Expertengruppe ein Handbuch für politische Entscheider erarbeiten und untersuchen, inwieweit EU-Programme geeignet sind, die Entwicklung eines europäischen Netzes nationaler Foren für die Beratung voranzubringen und damit zu bewirken, dass sich die Stakeholder stärker an der Entwicklungsarbeit beteiligen.

Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern den Aufbau von Angeboten zur Berufsberatung am Arbeitsplatz mit dem Ziel fördern, die Fähigkeit der Arbeitnehmer zur Planung ihrer beruflichen Laufbahn zu entwickeln.

Diese Empfehlung ergänzt Empfehlungen der Gruppen G und H des Objektivs-Prozesses.

2.8 Berücksichtigung des Lernbedarfs von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung

Die Gruppe A des Objektiv-Prozesses konzentrierte sich in der ersten Phase ihrer Arbeit auf zwei Fragen: 1) Bestimmung des Qualifikationsbedarfs der Lehrkräfte und Ausbilder in der Wissensgesellschaft und 2) deren Unterstützung, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Arbeiten zu diesen entscheidenden Aspekten bilden die Grundlage für die Maßnahmen, den Lernbedarf von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung zu genügen. Konkret angegangen wurde dieses Problem jedoch noch nicht. Bisher liegt der Schwerpunkt auf den Lehrkräften in den formalen Systemen.

Der gemeinsame Rahmen für Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Bildung (siehe 2.2.) wird auch dazu beitragen, die Kompetenzen von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung zu verbessern. Die Investition in die Ausbildung der Ausbilder gilt zum Beispiel als eine der maßgebenden Qualitätsindikatoren auf System- und Anbieterebene.

Die Objectives-Gruppe A wird sich jetzt systematisch mit dem Lernbedarf von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung auseinandersetzen, gestützt auf einschlägige Arbeiten im Kontext der Implementierung des gemeinsamen Rahmenkonzepts für Qualitätssicherung und -entwicklung in der beruflichen Bildung. Insbesondere wird darauf zu achten sein, dass in der Gruppe die allgemeine Bildung und die berufliche Bildung gleichgewichtig vertreten sind.

Schlussfolgerung

Das mit dem Kopenhagen-Prozess eingeleitete Modell der europäischen Zusammenarbeit hat Lösungen hervorgebracht, die dem ermittelten Bedarf im Bereich der beruflichen Bildung gerecht werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Instrumenten, die den entscheidenden Akteuren in diesem Bereich, einschließlich der einzelnen Lernenden, dabei helfen, den Erfordernissen der wissensbasierten Gesellschaft und Wirtschaft besser zu genügen. Gleichzeitig bringen sie eine europäische Perspektive in alle Ebenen des Berufsbildungssystems ein und fördern auf diese Weise Transparenz, Transfer und Qualität.

Flexibilität und bessere Koordination sind die entscheidenden Komponenten dieses Ansatzes. Die Flexibilität erlaubt es, Lösungen mit unterschiedlichem Tempo und in unterschiedlichen Umfeldern zu entwickeln und zu testen. Koordination gewährleistet, dass die erarbeiteten Lösungen sich in den Kontext des lebenslangen Lernens einordnen. Die vom CEDEFOP eingerichteten und weiterentwickelten virtuellen Gemeinschaften (siehe <http://cedefop.communityzero.com>) erleichtern ganz wesentlich die Koordination im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses und tragen zur Verbreitung der Ergebnisse bei.

Zwischen dem Kopenhagen-Prozess und dem Objectives-Arbeitsprogramm sollten stärkere Synergien hergestellt werden. Ein integrierterer Ansatz soll konkretere Ergebnisse bringen; zu diesem Zweck sollte er sich auf praxisorientierte und flexible Arbeitsverfahren stützen, bei denen den Arbeitsgruppen klarere Mandate und Fristen vorgegeben sind.

Die Koordination muss jedoch bereits auf nationaler Ebene einsetzen, unter Beteiligung – als Mindestvoraussetzung – der für die berufliche Bildung zuständigen Ministerien (insbesondere der Bildungs- und Arbeitsministerien) und der Sozialpartner.

Darüber hinaus wird die Kommission sicherstellen, dass das Programm Leonardo da Vinci stärker ausgerichtet wird auf die Unterstützung des Kopenhagen-Prozesses. Die im ersten Halbjahr 2004 zu beschließende neue Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für 2005-2006 wird dieser strategischen Priorität Rechnung tragen.

Quelle:

Europäische Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur: Verstärkte Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung. Kopenhagen-Koordinierungsgruppe, Sachstandsbericht Oktober 2003 [EAC-2003-00738-02-00-DE-TRA-00].

Kommuniqué von Maastricht zu den künftigen Prioritäten der verstärkten Europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung, 14 Dezember 2004

(Fortschreibung der Kopenhagener Erklärung vom 30. November 2002)

Die für die Berufsbildung zuständigen Minister aus 32 europäischen Staaten¹, die europäischen Sozialpartner und die Europäische Kommission vereinbarten am 14. Dezember, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um insbesondere

- ihre Berufsbildungssysteme zu modernisieren und damit einen Beitrag zu leisten, um Europa zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum zu entwickeln, und
- für alle europäischen Bürger, seien sie Jugendliche, ältere Arbeitnehmer, Beschäftigungssuchende oder Benachteiligte, die Qualifikationen und Kompetenzen anbieten zu können, die sie zur Eingliederung in die sich entwickelnde Wissensgesellschaft benötigen und damit zu mehr und besseren Beschäftigungsangeboten beizutragen

POLITISCHER KONTEXT UND FORTSCHRITTE

Der Rat „Bildung, Jugend und Kultur“ nahm am 12. November 2002 eine Entschließung¹ zur Förderung einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung an. Bei der Tagung in Kopenhagen am 29. und 30. November 2002 unterstützten die für Bildung und Ausbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern der EU-Mitgliedstaaten, der EFTA-/EWR- und der Kandidatenländer (der Teilnahmeländer), die Kommission und die Europäischen Sozialpartner diese Entschließung als Strategie zur Verbesserung der Leistung, der Qualität und der Attraktivität der Berufsbildung (Kopenhagen-Erklärung).

Der vom Rat und der Kommission bei der Frühjahrstagung des Europäischen Rates 2004 vorgelegte gemeinsame Zwischenbericht Allgemeine und berufliche Bildung 2010² fasst die ersten konkreten Ergebnisse des Kopenhagen-Prozesses zusammen und verweist auf dessen Rolle bei der Förderung von Reformen, der Unterstützung von lebenslangem Lernen und beim Aufbau von Vertrauen zwischen den wichtigsten Akteuren und zwischen den Ländern.

Der Zwischenbericht fordert nachdrücklich die Entwicklung gemeinsamer europäischer Bezugspunkte und Grundsätze sowie deren Umsetzung auf nationaler Ebene, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und die nationalen Zuständigkeiten zu respektieren sind. Seit November 2002 hat der Rat über eine Reihe konkreter Ergebnisse aus der verstärkten Zusammenarbeit in der Berufsbildung und beim lebenslangen Lernen politische Einigung erzielt, insbesondere im Hinblick auf das Humankapi-

1 Von den 25 EU-Staaten plus 4 Beitrittsstaaten und 3 EFTA/EEA-Staaten (den selben Staaten, die in Kopenhagen vertreten waren, plus Kroatien)

2 Gemeinsamer Bericht des Rates „Bildung“ und der Kommission zur Umsetzung der Lissabon-Strategie: „Allgemeine und berufliche Bildung 2010: die Dringlichkeit von Reformen für den Erfolg der Lissabon-Strategie“, Februar 2004.

tal als Hebel für den sozialen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit³, lebenslange Beratung⁴, Grundsätze für die Ermittlung und Validierung nicht formalen und informellen Lernens⁵, die Qualitätssicherung in der BB⁶ und den einheitlichen EUROPASS-Rahmen für die Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen.

Im Februar 2002 starteten die Europäischen Sozialpartner einen Kooperationsprozess, indem sie einen Aktionsrahmen für die lebenslange Entwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen verabschiedeten⁷. Mit den jährlichen Follow-up-Berichten leisten die Arbeitgeber/innen und Gewerkschaften einen konkreten Beitrag zur Lissabon-Strategie.

Innerhalb von zwei Jahren ist es mit dem Kopenhagen-Prozess gelungen, den Stellenwert und das Profil der Berufsbildung auf der europäischen Ebene und im Rahmen der Lissabon-Strategie zu erhöhen. Die Teilnahmeländer und die Betroffenen haben sich über die vordringlichen Themen verständigt, sich auf Strategien für die Vorgangsweise geeinigt und konkrete Instrumente für die Umsetzung entwickelt.

HERAUSFORDERUNGEN BEI DER ERREICHUNG DER LISSABON-ZIELE

Der Kopenhagen-Prozess legt weiterhin politische Prioritäten für die Erreichung der Lissabon-Ziele im Bereich der Berufsbildung fest, und zwar im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm Allgemeine und berufliche Bildung 2010. Neben den gesetzlichen Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Europäischen Beschäftigungsstrategie soll die Stärkung der Berufsbildung – durch freiwillige Bottom-up-Kooperation – auf europäischer und nationaler Ebene ein wesentlicher Faktor für die Vollendung eines echten europäischen Arbeitsmarktes und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft sein. Unter Berücksichtigung gemeinsamer europäischer Bezugspunkte und Grundsätze ist jedoch mehr Gewicht auf Maßnahmen zur Umsetzung vereinbarter Ziele auf nationaler Ebene zu legen. Bei der Überprüfung der Schwerpunkte des Kopenhagen-Prozesses für 2005-06 wurden auch die Herausforderungen umfassend berücksichtigt, die in der von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie⁸ zur Bewertung der Fortschritte im Bereich der Berufsbildungssysteme und in den Kok-Berichten 2003⁹ und 2004¹⁰ hervorgehoben wurden. Diese Herausforderungen schließen die angemessene Wiedergabe derjenigen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt ein, die Auswirkungen auf die Entwicklungen im Bereich der beruflichen Bildung haben.

3 14354/03 EDUC 167 SOC 438, November 2003.

4 9286/04 EDUC 109 SOC 234, Mai 2004.

5 9600/04 EDUC 118 SOC 253, Mai 2004.

6 9599/04 EDUC 117 SOC 252, Mai 2004.

7 EGB, UNICE, UEAPME, CEEP, 28. Februar 2002.

8 „Erreichung der Ziele von Lissabon: Der Beitrag der Berufsbildung“, Oktober 2004.

9 „Jobs, Jobs, Jobs“, Bericht der Taskforce Beschäftigung, November 2003.

10 „Die Herausforderung annehmen. Die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“. Bericht der hochrangigen Sachverständigengruppe (Vorsitz Wim Kok) für die Umsetzung der Lissabon-Strategie, November, 2004.

Der gemeinsame Zwischenbericht legt mehrere Ansatzpunkte und Prioritäten für Reformen in Schlüsselbereichen dar, die die europäischen Bildungs- und Berufsbildungssysteme bis zum Jahr 2010 zu einer weltweiten Qualitätsreferenz machen und das lebenslange Lernen Realität für alle werden lassen sollen. Dazu zählen die Mobilisierung und Effizienzsteigerung der nötigen Investitionen und die Konzentration auf die lebenslange Weiterentwicklung der Schlüsselkompetenzen der Bürger/innen, z. B. Lernen lernen, innovativ sein und Unternehmergeist entwickeln.

Die notwendigen Reformen und Investitionen sollten sich vor allem auf folgende Aspekte konzentrieren:

- Verbesserung des Image und der Attraktivität der Berufsbildung für Arbeitgeber und Individuen, um die Teilnahme an beruflicher Aus- und Weiterbildung zu erhöhen;
- Erreichen hoher Qualität und Innovation in den Berufsbildungssystemen, zum Nutzen aller Lernenden und um die europäische Berufsbildung weltweit wettbewerbsfähig zu machen.
- Verknüpfung der Berufsbildung mit der Arbeitsmarktnachfrage der wissensbasierten Wirtschaft nach hoch qualifizierten Arbeitskräften und, vor allem aufgrund des demografischen Wandels, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Kompetenzen älterer Beschäftigter.
- Berücksichtigung der Bedürfnisse gering qualifizierter Personen (rund 80 Millionen Menschen zwischen 25-64 in der EU) und benachteiligter Gruppen, um den sozialen Zusammenhalt zu sichern und die Beteiligung im Beschäftigungsprozess zu erhöhen.

Die Berufsbildung findet zunehmend auf allen Bildungsebenen statt, weshalb die gleiche Wertschätzung und die Übergänge zwischen Berufsbildung und allgemeiner Bildung, insbesondere Hochschulbildung, durch innovative Strategien und Instrumente auf nationaler und europäischer Ebene gefördert und gestützt werden müssen. Dies sollte die Ausgestaltung der Berufsbildungssysteme dahin einschließen, mehr Auszubildende durch Schaffung höherer Qualifikationsniveaus zu gewinnen und dadurch zugleich zur Innovation und Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

DIE NATIONALE EBENE: STÄRKUNG DES BEITRAGS DER BERUFSBILDUNGSSYSTEME, VON INSTITUTIONEN UND UNTERNEHMEN SOWIE DER SOZIALPARTNER ZUR ERREICHUNG DER LISSABON-ZIELE¹¹

FOLGENDEN PUNKTE SOLLEN PRIORITÄT ERHALTEN:

- i) Einsatz gemeinsamer Instrumente, Bezugspunkte und Grundsätze, um die Reform und Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme und der Berufsbildungspraxis zu unterstützen, z. B. im Hinblick auf Transparenz (EUROPASS), lebenslange Beratung, Qualitätssicherung sowie Feststellung und Validierung nicht formalen und informellen Lernens; diese Instrumente sollen stärker miteinander verknüpft und das

¹¹ Entspricht den prioritären Ansatzpunkten eins und zwei des Zwischenberichts: „Konzentration der Reformen und Investitionen auf die wichtigsten Bereiche“ und „Lebenslanges Lernen Realität werden lassen“.

Bewusstsein der Betroffenen hierfür auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten erhöht werden, auch um eine bessere Sichtbarkeit und größeres gegenseitiges Verständnis zu erreichen.

- ii) Verbesserung der öffentlichen und/oder privaten Investitionen in die Berufsbildung, einschließlich public-private partnerships und, wo sinnvoll, Verbesserung „der beschäftigungs- und ausbildungsfördernden Wirkung der Steuer- und Sozialleistungssysteme“¹² wie vom Europäischen Rat von Lissabon empfohlen;
- iii) Unterstützung und Weiterentwicklung der Berufsbildung mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung; im Einklang mit der zukünftigen Vereinbarung über die EU-Strukturfonds und gemäß den politischen Ausrichtungen dieser Fonds im Zeitraum 2007-2013 sollen sie die zentrale Rolle von Bildung und Berufsbildung für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Zusammenhaltes sowie die Ziele der „Allgemeinen und beruflichen Bildung 2010“ unterstützen; vor allem sollen sie den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen und Innovationen und Reformen der Berufsbildungssysteme und der damit verbundenen Herausforderungen unterstützen, einerseits um junge Menschen mit Schlüsselqualifikationen auszustatten, die sie lebenslang benötigen, andererseits um die Fähigkeiten und Fertigkeiten einer alternden Bevölkerung zu erneuern und auf den neuesten Stand zu bringen.
- iv) Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme, um den Bedürfnissen von Einzelpersonen oder Gruppen gerecht zu werden – vor allem vorzeitigen Schulabgängern, Personen mit geringen Qualifikationen, Migrantinnen und Migranten, behinderten und arbeitslosen Menschen – die Gefahr laufen, vom Arbeitsmarkt und sozial ausgeschlossen zu werden. Diese Weiterentwicklung soll auf einer Kombination von gezielten Investitionen, der Bewertung früherer Lernerfahrungen und einem maßgeschneiderten Schulungs- und Lernangebot aufbauen.
- v) Entwicklung und Umsetzung offener Lernansätze, die den Menschen die Möglichkeit bieten, mit geeigneter Unterstützung durch Berufsorientierung und Beratung, ihren persönlichen Bildungs- und Berufsweg zu planen. Ergänzend dazu sollen flexible und offene Rahmenbedingungen für die Berufsbildung geschaffen werden, um die Barrieren zwischen der Berufsbildung und der allgemeinen Bildung abzubauen und die Durchlässigkeit zwischen Aus- und Weiterbildung sowie Hochschulbildung zu erhöhen. Zusätzlich sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Mobilitätsmaßnahmen in die Aus- und Weiterbildung zu integrieren.
- vi) Steigerung der Bedeutung und Qualität der Berufsbildung durch die systematische Einbeziehung aller wichtigen Partner/innen in die Entwicklungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, vor allem im Bereich der Qualitätssicherung. Um dies zu erreichen, sollen Berufsbildungseinrichtungen die Möglichkeit erhalten und ermutigt werden, sich an entsprechenden Partnerschaften zu beteiligen. Besonderes Augenmerk ist auf die frühzeitige Ermittlung nachgefragter Kompetenzen und die Planung

12 Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Punkt 23.

- des Berufsbildungsangebotes zu legen, wobei den Schlüsselpartnern, einschließlich der Sozialpartner, eine wichtige Rolle zukommt.
- vii) Ausbau lernfördernder Umgebungen in Ausbildungseinrichtungen und am Arbeitsplatz; dazu zählen die Verbesserung und Umsetzung didaktischer Konzepte, die selbstorganisiertes Lernen unterstützen, das Potenzial von IKT und e-Learning nutzen und so die Qualität der Ausbildung verbessern.
 - viii) ständige Weiterentwicklung der Kompetenzen der Lehrkräfte und Ausbilder/innen in der Berufsbildung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Lernbedürfnisse und ihrer sich verändernden Rolle aufgrund der Entwicklung der beruflichen Bildung.

**DIE EUROPÄISCHE EBENE: MEHR TRANSPARENZ, QUALITÄT UND GE-
GENSEITIGES VERTRAUEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN ECHTEN
EUROPÄISCHEN ARBEITSMARKT¹³**

FOLGENDE PUNKTE SOLLEN PRIORITÄT ERHALTEN:

- i) Konsolidierung der Prioritäten des Kopenhagen-Prozesses und Unterstützung für die Umsetzung der konkreten Ergebnisse;
- ii) Entwicklung eines offenen und flexiblen Europäischen Qualifikationsrahmens, der auf Transparenz und gegenseitigem Vertrauen beruht. Der Rahmen soll als gemeinsamer Bezugsrahmen für die Anerkennung und Übertragbarkeit von Qualifikationen dienen, sowohl die berufliche als auch die allgemeine (Sekundar- und Hochschul-) Bildung abdecken und hauptsächlich auf Kompetenzen und Lernergebnissen aufbauen. Er soll die Durchlässigkeit der Bildungs- und Ausbildungssysteme verbessern, einen Bezugsrahmen für die Validierung informell erworbener Kompetenzen bieten und zum reibungslosen und effizienten Funktionieren der europäischen, nationalen und sektoralen Arbeitsmärkte beitragen. Der Rahmen soll auf einer Reihe gemeinsamer Referenzniveaus fußen. Als Unterstützung sollen verschiedene, auf europäischer Ebene vereinbarte Instrumente dienen, in erster Linie Qualitätssicherungsmechanismen, um das nötige gegenseitige Vertrauen aufzubauen. Der Rahmen soll auf europäischer Ebene die freiwillige Erarbeitung von auf Kompetenzen basierter Lösungen unterstützen, auch um die Sektoren in die Lage zu versetzen, die durch die Internationalisierung von Handel und Technologie entstandenen neuen Herausforderungen im Bildungs- und Berufsbildungsbereich in Angriff nehmen können.
- iii) Entwicklung und Umsetzung des Europäischen Anrechnungssystems für die Berufsbildung (European Credit Transfer System for VET; ECVET), damit Lernende beim Wechsel zwischen Lernsystemen auf Leistungen aufbauen können, die sie im Rahmen ihrer Lernlaufbahn erreicht haben. ECVET wird auf Kompetenzen und Lernerfolgen aufgebaut sein und dabei deren nationale und sektorale Definitionen berücksichtigen. Es wird die Erfahrungen aus dem ECTS (Europäisches System zur Aner-

¹³ Entspricht dem prioritären Ansatzpunkt drei des Gemeinsamen Zwischenberichtes: „Ein Europa der allgemeinen und beruflichen Bildung schaffen“

kennung von Studienleistungen) im Bereich der Hochschulbildung und dem Europass berücksichtigen. Die praktische Umsetzung soll die Ausarbeitung freiwilliger Vereinbarungen zwischen Berufsbildungsanbietern in ganz Europa einschließen. Das System soll eine breite Basis haben und flexibel sein, damit es stufenweise auf der nationalen Ebene umgesetzt werden kann, wobei das formale Lernsystem zunächst Priorität haben soll.

- iv) Feststellen der spezifischen Lernbedürfnisse und der sich verändernden Rolle von Lehrkräften und Ausbilderinnen/Ausbildern in der Berufsbildung sowie von Möglichkeiten, wie ihr Beruf attraktiver gemacht werden kann, einschließlich laufender Aktualisierung ihrer beruflichen Kompetenzen. Lehrkräfte und Ausbilder/innen sollen in ihrer wichtigen Rolle als Akteure und Innovatoren in der Lernumgebung unterstützt werden. Ein kohärenter Rahmen zur Unterstützung der Qualitätsverbesserung des beruflichen Unterrichts und der Ausbildung sollte vorgesehen werden
- v) Verbesserung des Erfassungsbereiches, der Genauigkeit und Zuverlässigkeit von BB-Statistiken, damit die Fortschritte bei der Erreichung des Zieles, die Berufsbildung effizient, wirksam und attraktiv zu machen, evaluiert werden können. Geeignete Daten und Indikatoren sind der Schlüssel, um zu verstehen, was in der BB vor sich geht, und welche zusätzlichen Interventionen und Entscheidungen seitens aller Beteiligten erforderlich sind.

UMSETZUNG UND FOLLOW-UP

- i) Alle Akteurinnen und Akteure im Bereich der Berufsbildung – Anbieter/innen, Arbeitgeber/innen, Gewerkschaften, Sektororganisationen, Kammern für Handel, Industrie und Gewerbe, Arbeitsverwaltungen, regionale Einrichtungen und Netzwerke etc. – sind aufgerufen, sich ihrer Verantwortung zu stellen und zur wirksamen Umsetzung des Kopenhagen-Prozesses auf allen Ebenen beizutragen. Es sollen nationale Netze eingerichtet werden, in denen alle maßgeblichen Betroffenen, vor allem Ministerien, Sozialpartner und regionale Behörden vertreten sind.
- ii) Gemäß dem Gemeinsamen Zwischenbericht, sollen die Bildungs- und Berufsbildungsprozesse auf europäischer Ebene rationalisiert und verschlankt werden, indem die Prioritäten der oben erwähnten Schlussfolgerungen und die Gruppen des Kopenhagen-Prozesses in den Rahmen des Arbeitsprogramms "Allgemeine und berufliche Bildung 2010" eingebracht werden. Als Grundlage sollen die Erfahrungen mit den Arbeitsmethoden im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses dienen.
- iii) Der Beratende Ausschuss für Berufsbildung wird umfassend in die Umsetzung und das Follow-up einbezogen.
- iv) Für einen Europäischen Qualifikationsrahmen und ein Europäisches Anrechnungssystem für die Berufsbildung sollen Vorschläge ausgearbeitet und geprüft werden.
- v) Sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene soll ein kohärenter Ansatz entwickelt und in folgenden Bereichen die Zusammenarbeit vertieft werden:
 - Hochschulbereich, einschließlich der Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses;
 - Europäische Politik in den Bereichen Wirtschaft, Beschäftigung, nachhaltige Entwicklung und sozialer Zusammenhalt (Leitlinien und nationale Aktionspläne);

- Instrumente und Finanzmittel zur Vorbereitung auf den Beitritt;
 - Vernetzung und Austausch von Innovationen und erfolgreichen Beispielen zwischen Forschung, Praxis und Politik.
- vi) Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Strategien für lebenslanges Lernen sollen Informationen über erzielte Fortschritte und zukünftige Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Berufsbildung, die alle maßgeblichen Betroffenen auf nationaler Ebene einbeziehen, als Teil des integrierten zweijährigen Berichtes über „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ bereitgestellt werden. Dieser Bericht soll die oben erwähnten nationalen Prioritäten umfassen und den Erfahrungsaustausch nicht nur zwischen den Teilnahmeländern, sondern auch zwischen den Sozialpartnern und anderen maßgeblichen Betroffenen auf transnationaler Basis anregen.
- vii) Mit den Sozialpartnern sollen unter Berücksichtigung der Arbeitsprioritäten, wie sie in ihrem Aktionsrahmen für die lebenslange Weiterentwicklung von Kompetenzen und Qualifikationen definiert sind, engere Verbindungen auf europäischer, nationaler, regionaler und sektoraler Ebene aufgebaut werden.
- viii) Das Programm LEONARDO DA VINCI und das zukünftige integrierte Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens sollen effizient und umfassend genutzt werden, um innovative Maßnahmen auszuarbeiten, zu erproben und umzusetzen und so die Reform der Berufsbildung voranzutreiben.
- ix) Das CEDEFOP und die Europäische Stiftung für Berufsbildung unterstützen weiterhin die Umsetzung des Kopenhagen-Prozesses und setzen ihre Netzwerke (z. B. ReferNet, nationale Beobachtungsstellen) sowie elektronische Medien ein, um bei der Berichterstattung, der Beobachtung der Fortschritte und dem Erfahrungsaustausch zu helfen, insbesondere durch
- die Verbreitung guter Politik und Praxis im Bereich des lebenslangen Lernens,
 - die Bestandsaufnahme sektoraler Aktivitäten,
 - den Einsatz von LEONARDO DA VINCI Studienaufenthalten, um das Voneinander-Lernen und Peer-Reviews zu fördern.
- x) Das nächste Ministertreffen zur Evaluierung der Umsetzung und zur Überprüfung der Prioritäten und Strategien für die Berufsbildung im Rahmen des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ findet in zwei Jahren statt.

Quelle:

http://europa.eu.int/comm/education/news/ip/docs/maastricht_com_de.pdf

Anschriften und Internetportale

1 Allgemeine Informationen über die Europäische Union

Europa / Portal der Europäischen Union / Gateway to the European Union / Le portail de l'Union Européenne

Das Internetportal bietet Informationen über das Tagesgeschehen in der EU, den Stand der europäischen Integration, bietet den Zugang zu allen geltenden und in Vorbereitung befindlichen Rechtsakten sowie zu den Webseiten der verschiedenen EU-Organe und Institutionen, verschafft einen Überblick über sämtliche Politikbereiche, in denen die Europäische Union aufgrund der ihr durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten tätig ist.
<http://europa.eu.int/>

Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union

Aktuelle und zusammenfassende Infos zu den Politikbereichen (gegenwärtig 32) der EU, Zugang zu Rechtstexten z.B. Forschung, in dem die EU Programme durchführt, Veranstaltungen organisiert oder Rechtsakte verabschiedet werden.
http://europa.eu.int/pol/index_de.htm

Informationsquellen der Europäischen Union

Portal Europa: Hinweise zum Finden von Dokumenten, AV-Materialien, Adressen u.a.
http://europa.eu.int/geninfo/info/guide/index_de.htm

Das elektronische Verzeichnis der Europäischen Institutionen / The Electronic Directory of the European Institutions / L'Annuaire Electronique des Institutions Européennes, I-DEA: Who's who in der Europäischen Union
europa.eu.int/idea/en/index.htm

Geschichte – Entwicklung der Europäischen Union

Europa-ABC: Informationen über die Funktionsweise der Europäischen Union (Geschichte, Ziele, Fahne, Verträge etc.)
http://europa.eu.int/abc/index_de.htm

Historisches Archiv der EG: Aktenarchiv zur Geschichte der Europäischen Integration
www.arc.iue.it

Villa il Poggiolo
Piazza T.A. Edison, 11
I-50133 Firenze
Tel: + 39 055 4685620; Fax: + 39 055 573728; E-mail archiv@iue.it

European Navigator, ENA: Multimedia Dokumente zur Geschichte der Institutionen des vereinten Europa
www.ena.lu

2 Die Europäische Kommission / The European Commission / La Commission Européenne

Die Europäische Kommission ist die Exekutive der EU. Ihre Hauptaufgaben bestehen darin, Parlament und Rat Vorschläge für Rechtsvorschriften vorzulegen, die Politik der EU umzusetzen, das EU-Recht zu vollziehen und internationale Vereinbarungen auszuhandeln.

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: +32 (0)29 9 11 11 ; E-mail: sg-info@cec.eu.int

2.1 Generaldirektionen (Auswahl)

Generaldirektion Bildung und Kultur / Directorate General for Education and Culture / Direction Générale de l'éducation et de la culture – DG EAC

Sie ist das Fachressort für die Verwaltung von Programmen im Bereich Aus- und Weiterbildung, Jugend, Kultur, Sport, Zivilgesellschaft, Medien und audiovisuelle Politik.

http://europa.eu.int/comm/dgs/education_culture/index_de.htm

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: +32 (0)2 295 20 75 ; Fax : +32 (0)2 296 42 59 ; E-mail: eac-info@cec.eu.int

Generaldirektion Forschung / Directorate General Research

Durchführung der EU Politik im Bereich Forschung und technologische Entwicklung, um zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie beizutragen; die europäischen Forschungstätigkeiten der Mitgliedsstaaten zu koordinieren und um das Verständnis über die Rolle der Wissenschaft in der modernen Gesellschaft zu fördern.

http://europa.eu.int/comm/dgs/research/index_de.html

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: +32 (0)2 295 97 26 ; Fax : +32 (0)2 295 82 20
E-mail: research@cec.eu.int

Generaldirektion Informationsgesellschaft / Directorate General Information Society / Direction Générale Société de l'Information

Sie soll die Politik der Kommission zur Förderung der Informationsgesellschaft umsetzen und andere Politiksparten im Hinblick auf die Informationsgesellschaft unterstützen.

http://europa.eu.int/comm/dgs_de.htm

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: +32 (0)2 299 9399 ; Fax : +32 (0)2 29 9499 ; E-mail: Info-Desk@cec.eu.int

*Generaldirektion für Beschäftigung und Soziale Angelegenheiten / Directorate General
Employment and Social Affairs*

Wichtigsten Aktionsbereiche sind: Beschäftigungspolitik, Politik im Bereich des Berufslebens einschließlich der Arbeitsnormen, der Arbeitsmodernisierung und der Entwicklung des Dialogs der Sozialpartner, Soziale Sicherheit, Soziale Integration, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit, Bekämpfung der Diskriminierung.

http://europa.eu.int/comm/dgs/employment_social/index_de.htm

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Tel.: +32 2 29 91111 ; Fax : +32 2 29 62393 ; E-mail: empl-info@cec.eu.int

Generaldirektion Entwicklung / Directorate General for Development

Sie ist für die Entwicklungspolitik bezogen auf die Entwicklungsländer verantwortlich.

http://europa.eu.int/comm/development/index_en.htm

Rue de Genève, 12
B-1140 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Tel: +32 (0)2 299 30 62 ; Fax: +32 (0)2 99 25 25

*Generaldirektion Erweiterung / Directorate General Enlargement / Directorat général
Élargissement*

http://europa.eu.int/comm/enlargement/index_de.html

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Tel.: +32 (0)2 296 84 90 ; E-mail: elarg-b3@cec.eu.int

2.2 *Andere Einrichtungen*

Gemeinsame Forschungsstelle / Joint Research Centre – EU JRC

Sie ist das wissenschaftliche und technische Forschungslabor der EU und ein wesentlicher Bestandteil der Europäischen Kommission. Als Generaldirektion unterstützt sie mit wissenschaftlichen Rat und technischen Know-how die Politik der EU.

<http://www.jrc.cec.eu.int>

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Tel: +32 (0)2 2957624 ; Fax: +32 (0)2 2996322 ; E-mail: jrc-info@cec.eu.int

Amt für Zusammenarbeit – EuropeAid

Es hat die Aufgabe, die durch den Gemeinschaftetat und den Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Hilfsmittel der Europäischen Kommission, zu verwalten.

Anschriften

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: +32 (0) 2 299 11 11 ; E-mail: europeaid-info@cec.eu.int

*Amt für humanitäre Hilfen der Europäischen Gemeinschaft / Humanitarian Aid Office –
Office d'Aide Humanitaire – ECHO*
Echo organisiert für die EU die Notunterstützung der Opfern von Naturkatastrophen oder
bewaffneter Konflikte.

<http://www.europa.eu.int/comm/echo/en/index.html>

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: +32 (0)2 29 91111 ; E-mail: echo-info@cec.eu.int

*Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften / Office for Official
Publications of the European Communities / Office des publications officielles des
Communautés européennes – EUR-OP*

Veröffentlichungen der Organe und Institutionen der EG: Europäische Parlament, Minister-
rat, Europäische Kommission, Gerichtshof, Rechnungshof, Wirtschafts- und Sozial-
ausschuss, Ausschuss der Regionen, CEDEFOP, Europäische Stiftung für die Verbesserung
der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Europäische Investitionsbank und weitere
Einrichtungen. Wichtigste Aufgabe ist die Veröffentlichung des Amtsblatts der EG.

http://publications.eu.int/index_de.html

2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: +35 2 4329 29 1; Fax : +35 2 4349 57 19 ; E-mail: info.info@opoce.cec.eu.int

*Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften / Statistical Office of the European
Communities / Office statistique des Communautés Européennes – EUROSTAT*

Eurostat ist der statistische Informationsdienst der EU.

<http://epp.eurostat.cec.eu.int/>

Bâtiment Jean Monnet
Rue Alcide de Gasperi
L-2920 Luxembourg

Europäischer Datenservice, EDS – Statistisches Bundesamt

<http://www.eds-destatis.de/>

i-Punkt Berlin
Otto-Braun-Straße 70-72
D-10178 Berlin

2.3 *Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten*

Übersicht zu allen Mitgliedstaaten

http://europa.eu.int/comm/represent_de.htm

Vertretung in Österreich

<http://europa.eu.int/austria/>

Kärntner Ring 5-7

AU-1010 Wien

Tel.: +43 1 516 18-0; Fax : +43 1 513 42 25

E-mail: anneliese.friedrich-mulley@cec.eu.int

Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland – München

<http://www.eu-kommission.de/index.asp>

Erhardstraße 27

D-80331 München

Tel.: +49 89 242448-0; Fax : +49 (0)89 242448-15

E-mail: eu-de-muenchen@cec.eu.int

Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland – Bonn

<http://www.eu-kommission.de/index.asp>

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4

D-53111 Bonn

Tel.: +49 228 530 09-0; Fax : +49 228 530 09-50/12; E-mail: eu-de-bonn@cec.eu.int

Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland – Berlin

<http://www.eu-kommission.de/index.asp>

Unter den Linden 78

D-10117 Berlin

Tel.: +49 30 228 02 00; Fax : +49 (0)30 228 02 222; E-mail: eu-de-berlin@cec.eu.int

3 Das Europäische Parlament / The European Parliament / Le Parlement Européen

Europäisches Parlament – Hauptseite

www.europarl.eu.int

Rue Wiertz / Wiertzstraat

B-1047 Bruxelles/Brussel/Brüssel

Tel: +32 2 284 21 11; Fax: +32 2 284 69 74 oder +32 2 230 69 33

Plateau du Kirchberg

B.P. 1601

L-2929 Luxembourg

Anschriften

Tel: +35 2 43 00-1; Fax: +35 2 43 00 294 94 (KAD) o. +35 2 43 00 293 93 (SCH) o. +35 2 43 00 292 92 (ADG)

Allée du Printemps
B.P. 1024
F-67070 Strasbourg Cedex
Tel: +33 3 88 17 40 01 ; Fax: +33 3 88 25 65 01 (WIC) o. +33 3 88 17 49 60 (LOW)

Informationsbüros – Information Offices
www.europarl.eu.int/addresses/offices

Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Deutschland
<http://www.europarl.de/>

Unter den Linden 78
D-10117 Berlin
Tel.: +49 30 2280 1000; Fax: +49 30 2280 1111; E-Mail: epberlin@europarl.eu.int

Erhardtstraße 27
80331 München
Tel.: +49 89 2020 879 0; Fax: +49 89 2020 879 73; E-Mail: epmuenchen@europarl.eu.int

4 Der Rat der Europäischen Union-Europäischer Rat / The Council of the European Union-European Council / Le Conseil de l'Union Européenne-Conseil Européen

Rat der Europäischen Union – Hauptseite

Der Rat ist das wichtigste Entscheidungsorgan der EU. Die Minister der Mitgliedstaaten tagen im Rahmen des Rates der EU. Je nach den Themenbereichen, die auf der Tagesordnung stehen, ist jedes Land mit seinen zuständigen Fachministern vertreten.

<http://ue.eu.int/>

Rue de la Loi 175 / Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel. : +32 2 285 61 11 ; Fax : +32 2 285 73 97

Bibliothek
Tel.: +32 2 285 65 25; Fax: +32 2 285 81 74
E-mail: bibliotheque.centrale@consilium

Materialien – Dokumente
<http://ue.eu.int/docCenter.asp?lang=de&cmsid=245>

5 Außenbeziehungen der Europäischen Union

Die heutige EU ist mit globalen Verantwortlichkeiten und Herausforderungen konfrontiert. Sie ist der größte Handelsblock der Welt. Die Europäische Kommission spielt eine

Schlüsselrolle bei der Implementierung der EU-Politik, die sie mit Hilfe von über 120 Delegationen und Büros in aller Welt, unterstützt.

Delegationen

europa.eu.int/comm/external_relations/delegations/intro/web.htm

Drittländer und Internationale Organisationen

http://europa.eu.int/comm/external_relations/repdel/index_rep_en.cfm

Regierungen, Botschaften der EU Mitgliedstaaten und Kandidatenstaaten in Deutschland

Informationen über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weitere europäische Länder, Diplomatische Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten und der Kandidatenstaaten in Deutschland

<http://www.europa.eu.int/abc/governments/members>

http://www.eu-kommission.de/html/links/links_00_01.asp

6 Agenturen der Europäischen Gemeinschaften

Eine Gemeinschaftsagentur ist eine nicht mit den Gemeinschaftsinstitutionen (Rat, Parlament, Kommission usw.) zusammenhängende Einrichtung des europäischen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser Definition entsprechen zur Zeit sechzehn Einrichtungen. Gleichwohl gibt es unterschiedliche Bezeichnungen (Zentrum, Stiftung, Agentur, Amt, Beobachtungsstelle) für diese Einrichtungen, und dies kann insofern zu einiger Verwirrung führen, als diese Begriffe auch für andere Einrichtungen verwendet werden, die keine Agenturen im Sinne dieser Definition sind.

http://europa.eu.int/agencies/index_de.htm

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung / European Centre for the Development of Vocational Training / Centre européen pour le développement de la formation professionnelle – CEDEFOP

Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) ist das Referenzzentrum der Europäischen Union für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Es liefert Informationen und Analysen zu Strategien, Studien und Maßnahmen im Bereich der Berufsbildung. Das Zentrum wurde im Jahre 1975 errichtet. Mit seiner Arbeit in den Bereichen Information, Forschung und Datenverbreitung unterstützt das Zentrum Berufsbildungsexperten bei der Entwicklung und Verbesserung von Berufsbildungsmaßnahmen in ganz Europa.

<http://www.cedefop.eu.int>; <http://www.trainingvillage.gr>

P.O. Box 22427

GR-55102 Thessaloniki

123 Europe

Anschriften

GR-57001 Thessaloniki (Pylea)
Tel.: +30 2310 490 111; Fax: +30 2310 490 102; E-mail: info@cedefop.eu.int

Europäische Stiftung für Berufsbildung / European Training Foundation – ETF

Die ETF unterstützt die Reform der Berufsbildung in den Partnerländern u. a. im Rahmen der von der EU im Bereich der Außenbeziehungen durchgeführten Programme MEDA, CARDS, TACIS und PHARE und setzt die EU-Politik in konkrete Ausbildungs- und Arbeitsmarktinstrumente für Drittländer um.

<http://www.etf.eu.int>

Villa Gualino
viale Settimio Severo 65
I-10133 TORINO
Tel +39 011 630 22 22; Fax +39 011 630 22 00; E-mail: info@etf.eu.int

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union – CdT

Das Zentrum ist mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit und eigenen Finanzmitteln ausgestattet. Es soll den Übersetzungsbedarf der dezentralen Gemeinschaftseinrichtungen decken. Darüber hinaus erstellt das CdT im Rahmen freiwilliger Kooperationsabkommen auch Übersetzungen für Organe und Einrichtungen mit eigenem Übersetzungsdienst.

<http://www.cdt.eu.int>

Bâtiment Nouvel Hémicycle (Kirchberg)
1, rue du Fort Thüngen
L-1499 Luxemburg
Tel.: +35 2 42 17 11 1; Fax : +35 2 42 17 11 220 ; E-mail: cdt@cdt.eu.int

Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit – ENISA

Die ENISA soll die Gemeinschaft dabei unterstützen, die Netz- und Informationssicherheit auf einem hohen Niveau zu gewährleisten. Die ENISA wird daher zur Entwicklung einer Kultur der Netz- und Informationssicherheit, die den Bürgern, Verbrauchern, Unternehmen und Organisationen des öffentlichen Sektors der EU Nutzen bringt, und damit zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen.

<http://www.enisa.eu.int/>

vorläufiger Sitz:
Europäische Kommission
Generaldirektion Informationsgesellschaft; Direktion A
Avenue de Beaulieu 33, 02/45
B-1049 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Fax: +32 2 299 43 74; E-mail: enisa-info@cec.eu.int
zukünftiger Sitz in Heraklion (Griechenland)

7 Weitere Institutionen bzw. Zentren der Europäischen Gemeinschaften

Europäische Dokumentationszentren

Es unterstützt Hochschulen und Forschungseinrichtungen dabei, die Lehre und Forschung zum Thema "Europäische Integration" auszubauen und zu entwickeln, regen die Hochschulen dazu an, sich an der Diskussion über die europäische Integration zu beteiligen und dazu beizutragen, dass die Politiken der Europäischen Union allen Bürgern bekannt werden: dieses sind die wichtigsten Ziele des Netzes der europäischen Dokumentationszentren (EDZ). Die Dokumentationszentren wurden seit 1963 in den Mitgliedstaaten und Drittländern eingerichtet. Heute gibt es 697 Zentren in den Universitäten, davon 403 in den Mitgliedstaaten. Jedes EDZ verfügt über sämtliche amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

http://europa.eu.int/comm/relays/edc/directory/edceurope_en.pdf

<http://www.tecis.be/edc.asp>

EURYDICE

Es ist das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa, bildet seit 1980 einen der strategischen Pfeiler, die von der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, um die Zusammenarbeit zu erleichtern. Es soll ein besseres Verständnis der europäischen Bildungssysteme und -politiken fördern. Seit 1995 ist Eurydice fester Bestandteil des Sokrates-Programms, dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm im Bereich der allgemeinen Bildung. Das Informationsnetzwerk EURYDICE, fördert den Austausch und die Erstellung vergleichbarer Informationen über die nationalen Bildungssysteme und die unterschiedliche Bildungspolitik in Europa. Auf der Homepage findet man u.a. umfangreiche Studien sowie Kurzfassungen der Inhalte.

<http://www.eurydice.org>

Avenue Louise 240

B-1050 Bruxelles/Brussel/Brüssel

Tel. : +32 2 600.53.53 ; Fax : +32 2 600.53.63 ; E-Mail : info@eurydice.org

Nationale Eurydice-Informationsstellen

http://www.eurydice.org/Contacts/de/frameset_members.html

Deutschland

Eurydice – Bureau des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Königswinterer Straße 522-524

D-53227 Bonn

Eurydice – Informationsstelle der Länder im Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Lennéstrasse 6

D-53113 Bonn

Anschriften

Europäische Rechtsakademie Trier / Academy of European Law Trier – ERA

Die ERA ist eine Fortbildungs- und Diskussionsstätte für Juristen aus ganz Europa. Sie stellt eine Schnittstelle zwischen den europäischen Entscheidungszentren Brüssel-Luxemburg-Straßburg und denen dar, die das Recht umsetzen und anwenden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments wurde die Akademie 1992 als öffentliche Stiftung mit Sitz in Trier gegründet. Gründungstifter waren das Großherzogtum Luxemburg, das Land Rheinland-Pfalz, die Stadt Trier sowie der Förderverein. Inzwischen sind auch die übrigen deutschen Länder, die Bundesrepublik Deutschland, Sparkasse Trier sowie Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn und das Vereinigte Königreich der Stiftung beigetreten.

www.era.int

ERA Trier
Metzer Allee 4
D-54295 Trier.
Tel: +49 651 93737-0; Fax: +49 651 93737-90; E-Mail: info@era.int

ERA Office Brüssel
Rue Michelange 12
B-1000 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Tel: +32 2 7362502; Fax: +32 2 7362503; E-Mail: brusseloffice@era.int

European University Institute, Firenze

Der Hauptzweck des Instituts ist die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung von PhD Studenten und der Forschung auf hohem Niveau. Die Forschung hat den Schwerpunkt Europa (Grundlagenforschung, vergleichende Forschung und Forschung zum Gegenstand EG) unter den Aspekten: Geschichte, Recht, Politische und Sozialwissenschaften. Das Lehrpersonal und die Studenten kommen aus allen Ländern der EU und aus anderen Ländern. Die Verweildauer der Studenten ist normalerweise eins bis drei Jahre.

www.iue.it

Badia Fiesolana
Via Roccettini 9
I-50016 San Domenico di Fiesole (FI)
Tel.: +39 055 4685-internal number; Fax: +39 055 4685 298 or +39 055 599 887
E-mail: tel-site@iue.it

Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen – KoWi

KoWi informiert und berät Wissenschaftler öffentlicher Forschungseinrichtungen zur Forschungsförderung der Europäischen Union. Als moderner Informationsmanager hilft KoWi, das Wissen über die Förderangebote der EU zu verbessern und übernimmt damit eine Mittlerfunktion zwischen deutschen Wissenschaftlern und ihren Organisationen einerseits und den EU-Institutionen andererseits.

<http://www.kowi.de/ingang/default.htm>

Rue du Trône 98
B-1050 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Tel.: +32 2 548 02 10 ; Fax: +32 2 502 75 33 ; Email: PostmasterBRU@kowi.de

Godesberger Allee 127
D-53175 Bonn
Tel.: +49 228 95997-0 ; Fax: +49 228 95997-99; E-mail: PostmasterBN@kowi.de

Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung / European Institute of Public Administration / Institut Européen d'Administration Publique – EIPA

Das 1981 gegründete Institut ist ein unabhängiges Institut für Fortbildung und Forschung auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und europäischen Politiken; es unterstützt die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und beitragswilligen Länder sowie die Institutionen der EU durch die Bereitstellung von Leistungen, die diese zur Ausübung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der europäischen Integration benötigen.
<http://www.eipa.nl/default.htm>

O.L. Vrouweplein 22
P.O. Box 1229
NL-6201 BE Maastricht
Tel.: +31 43 329 62 22; Fax: +31 43 329 62 96; E-mail: eipa@eipa-nl.com

European Inter-University Centre for Human Rights and Democratisation – EIUC

EIUC ist ein Ausbildungs- und Forschungszentrum, das die Implementierung der Europäischen Politik zur Förderung von Menschenrechten und Demokratie unterstützt.
www.eiuc.org

Monastery of San Nicolò
Riviera San Nicolò 26
I-30126 Venice – The Lido
Tel: +39 041 27 20 911; Fax +39 041 27 20 914; E-mail: info@eiuc.org

8 Informationsdienste und Portale der Europäischen Gemeinschaften

8.1 Allgemeines

Zentralbibliothek der Europäischen Kommission / Central Library of the European Commission / Bibliothèque centrale de la Commission européenne

Die zentrale Bibliothek der Europäischen Kommission ist eine spezielle Referenz- und Forschungsbibliothek. Eingerichtet um die Bedürfnisse der Europäischen Kommission und seines Personals zu erfüllen, steht sie auch dem breiten Publikum zur Verfügung.
http://europa.eu.int/comm/libraries/bibliotheques_de.htm

Anschriften

Building (VM18)
Rue Van Maerlant, 18
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: +32 02 299 90 64 und +32 02 296 06 57

Europa Direkt / Europe Direct

Leben, Studieren und Arbeiten in den Ländern der EU, ein Service der Europäischen Kommission, der einen schnellen Zugang zu Informationen über Rechte und Möglichkeiten in der EU bietet. Informiert wird u.a. über Zuständigkeitsbereiche, Aktivitäten der EU, praktische Informationen zu verschiedenen Themen, Leitfäden über Rechte und Möglichkeiten im Binnenmarkt, Arbeitsvermittlung bzw. Stellenangebote mit Hilfe einer Datenbank, Informationen zur Währung der EU.

http://europa.eu.int/europedirect/index_de.htm

Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: 00 800 67891011

http://europa.eu.int/comm/relays/te_de.htm

International – Adressen

http://europa.eu.int/comm/relays/teameurope/pdf/team_brussels.pdf

Deutschland – Adressen

<http://europa.eu.int/comm/relays/teameurope/pdf/berlin.pdf>

Team Europe

Es ist das Netzwerk der Europäischen Kommission das sich aus unabhängigen Konferenzsprechern zusammensetzt. Ihm gehören 630 Sprecher aus den 25 Mitgliedstaaten an. Die Juristen Berater Wissenschaftler usw. die von den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten ausgewählt werden decken sämtliche Bereiche der EU und alle Arbeitssprachen ab.

8.2 *Ausbildung – Beruf*

Informationsdienst EURES

Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität und grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung bietet leicht und schnell Informationen über Stellen- und Ausbildungsangebote in Europa.

<http://europa.eu.int/eures/home.jsp?lang=de>

Tel. 00800 4080 4080 oder Deutschland +32 16 271 081, E-mail: empl-eures@cec.eu.int

Informationsdienst PLOTEUS

Das Portal für Lernangebote in ganz Europa hat das Ziel Schülern und Studierenden, Jobsuchenden, Arbeitern- und Angestellten, Eltern, Berufsberatern und Lehrern bei der Suche nach Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Europa zu helfen. PLOTEUS stellt alle relevanten Informationen zum Lebensbegleitenden Lernen in Europa zur Verfügung. PLOTEUS wird von der Generaldirektion Bildung und Kultur der Europäischen Kommission in Kooperation mit dem Nationalen Ressourcen Zentren für Bildungs- und Berufsinformation und -beratung (EUROGUIDANCE) verwaltet.

<http://europa.eu.int/ploteus/portal/home.jsp>

Euroguidance

NRCVG bildet innerhalb von LEONARDO ein Netz von Hilfsmitteln und Informationszentren zur Förderung der Mobilität in Europa. NRCVG ist in allem EU Mitgliedsstaaten sowie in mittel- und osteuropäischen Länder vertreten und soll Informationen über Arbeit, Studium und Ausbildungsgelegenheiten in Europa zur Verfügung stellen. NRCVG vertritt auch verschiedene Ministerien, verantwortlich für allgemeine und berufliche Bildung, Arbeit und Jugend in den jeweiligen Ländern.

<http://www.euroguidance.org.uk/index.htm>

National Resource Centres for Vocational Guidance –NRCVG

Die 31 Zentren wurden durch das LEONARDO Programm ins Leben gerufen.

<http://www.euroguidance.org.uk/english/nrcvgcentres/index.htm>

Kontakt. E-Mail: europe@careersb.co.uk

Eurostage

Informationen über Praktika- und Arbeitsvermittlung in anderen europäischen Ländern sowie Informationen über die Hochschulsysteme.

<http://www.eurostage.org/>

ESTIA

Diese Kooperation entstand innerhalb des LEONARDO DA VINCI Programms zwischen Finnland, Frankreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich, um die Mobilität innerhalb Europas zu erleichtern. In der Zwischenzeit haben weitere 21 Länder (Österreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Island, Irland, Luxemburg, Norwegen, Bulgarien, Tschechische Rep., Zypern, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakische Rep., Slowenien, Spanien, Schweiz, Niederlande, Portugal) nationale websites eingerichtet.

<http://www.estia.educ.goteborg.se/>; <http://www.estia.educ.goteborg.se/count/>

Kontakt: **<http://www.estia.educ.goteborg.se/com/index.html>**

Dokumente: **<http://www.estia.educ.goteborg.se/about/estia99.pdf>**

8.3 Jugend

Europäisches Jugendportal

Das Europäische Jugendportal ist eine Initiative der Europäischen Kommission mit dem Ziel jungen Menschen schnellen und einfachen Zugang zu Europäischer Information zu bieten, um die Beteiligung von Jugendlichen am öffentlichen Leben zu steigern und so zu deren aktiver Staatsbürgerschaft beizutragen. Die Zielgruppe sind Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren. Zusätzlich wird das Portal auf die Bedürfnisse von allen, die mit Jugendlichen arbeiten, eingehen. Die Steuerungsgruppe zum Europäischen Jugendportal, in der die Generaldirektion für Bildung und Kultur den Vorsitz hat, koordiniert die Arbeit der verschiedenen Partner und überwacht den Inhalt und die Funktion des Portals.

http://www.europa.eu.int/youth/index_de.html

European Commission
Directorate-General for Education and Culture – Youth unit
VM 2 5/7
B-1049 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
E-mail: EAC-PORTAL-YOUTH@cec.eu.int

eurodesk

ist ein europäisches Informationsnetzwerk mit Nationalagenturen in 27 Ländern und über 600 weiteren regionalen Servicestellen. Ziel des Netzwerkes ist es, Jugendlichen und Multiplikatoren der Jugendarbeit den Zugang zu Europa zu erleichtern. Vielfältige Informationen zu den Themen Jugend, Bildung, Ausbildung, Mobilität etc. sollen helfen, von einem zusammenwachsenden Europa zu profitieren und Chancen und Möglichkeiten grenzübergreifender Aktivitäten zu nutzen. Eurodesk wird durch das Europäische EU Aktionsprogramm JUGEND der EU Kommission sowie durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen finanziert.

<http://www.eurodesk.org:8080/edesk/Network.do?go=0>

Eurodesk European Office
Scotland House
Rond-Point Schuman 6
B-1040 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Tel: +32 2 282 83 84; Fax: +32 2 282 83 90; E-Mail: info@eurodesk.org

Deutschland

<http://www.eurodesk.de/>

Heussallee 30
D-53113 Bonn
Hotline: +49 228-9506 208 oder +49 228-9506 239; E-Mail: eurodeskde@eurodesk.org

ERYICA

Die Agentur ist eine internationale nichtstaatliche, nicht gewinnbringende Vereinigung, die 1986 in Madrid gegründet wurde. ERYICA besteht aus nationalen (staatliche oder

nichtstaatliche) Gesellschaften, die sich engagieren, das Recht der jungen Leute, zu genauen und zuverlässigen Informationen zu kommen, zu garantieren. ERYICA arbeitet eng mit dem Europarat (Direktorat für Jugend und Sport) und der EU zusammen.

<http://www.eryica.org/webportal/>

101 quai Branly,
F-75740 Paris Cedex 15,
Tel.: +33 144 49 13 26; Fax: +33 140 56 32 84 ; E-mail: info@eryica.org

European Youth Parliament – EYP

EYP wurde 1987 gegründet. Es versucht, die jungen Menschen Europas zu erreichen und sie anzuregen, sich bei der Entstehung ihres zukünftigen Kontinents mitzureden. Das EYP will die Europäische Dimension bei Kursteilnehmern im Alter von 16 bis 22 Jahren fördern.

www.eyp.org/

European Youth Parliament
Sophienstr. 28-29
D-10178 Berlin
Tel: +49 30 97 00 50 95; Fax: +49 30 28 09 51 50; E-mail: philipp.scharff@eyp.de
National EYP: **<http://www.eyp.org/index.php?lang=en&main=5&sub=2>**

Internationale Jugendaustausch- und Besucherdienst der Bundesrepublik Deutschland (IJAB) e.V.

Das IJAB bietet Informationen zum Aktionsprogramm „Jugend“ (Jugend für Europa und Europäischer Freiwilligendienst).

www.ijab.de

Heussallee 30
D-53113 Bonn
Tel.: +49 228 9506-0; Fax: +49 228 9506-199; E-Mail: ijab-info@ijab.de

8.4 Kultur

European Culture Portal

Das Portal bietet umfangreiche Informationen über die Tätigkeiten und die Politik der Europäischen Union im Bereich der Kultur. Die EU hilft, europäische Kulturen zu erschließen und gleichzeitig, das allgemeine europäische Erbe zu teilen. Die EU Aktion unterstützt die kulturelle Zusammenarbeit, regt den Austausch unter Europäern an.

http://europa.eu.int/comm/culture/portal/index_en.htm

Tel.: +32 2 296 65 99 ; E-mail: eac-culture@cec.eu.int

8.5 *Neue Technologien*

Portal Informationsgesellschaft in Europa

Das Portal bietet eine einzige Anlaufstelle, über die man Informationen zu allen Maßnahmen und Tätigkeiten der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft erhalten kann, gleichgültig, welche Dienststelle der Kommission (Generaldirektion) dafür zuständig ist. Es ist das Pilotprojekt im Hinblick auf den EUROPA-Server der zweiten Generation. Kontaktangaben für die GD Informationsgesellschaft und Medien.

http://europa.eu.int/information_society/index_de.htm

Information Resource Centre
Europäische Kommission
BU 24 0/41
Rue de la Loi 200 / Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel.: +32 2 299 9399; Fax: +32 2 2999499; E-mail: info-desk@cec.eu.int

elearningeuropa.info

Das Portal, eine Initiative der Europäischen Kommission, informiert über dem Gebrauch von Multimedia- und Internet-Technologien in Bildung und Ausbildungsförderung, über die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verbesserung des Lernens

<http://www.elearningeuropa.info/>

8.6 *Schule*

eTwinning – Schulpartnerschaften in Europa

ist Teil des eLearning Programms der Europäischen Kommission. Es will Projekte initiieren, die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für den Austausch von pädagogischen, sozialen und kulturellen Informationen zwischen Schulen aus unterschiedlichen europäischen Ländern nutzen. Jugendliche haben so die Möglichkeit, unterschiedliche Schulkulturen sowie das Familienleben ihrer europäischen Kollegen kennen zu lernen, und gleichzeitig ihre IKT-Fertigkeiten zu verbessern.

<http://www.etwinning.net>

CSS Büro – European Schoolnet
61 rue de Trèves
B-1040 Bruxelles/Brussel/Brüssel
Tel. +32 2 790 75 75 ; E-mail: info@etwinning.net
Europa:
http://www.etwinning.net/ww/de/pub/etwinning/about/national_support_services_.htm
Deutschland: Schulen ans Netz e.V., **<http://www.etwinning.de>**; Hotline: 0800-3 89 46 64 64

8.7 *Forschung*

Forschungs- und Entwicklungsinformationsdienst der Gemeinschaft – CORDIS

CORDIS ist Informationsangebot zu aktuellen Daten über Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -kapazitäten Europas. CORDIS stellt eine Fülle von Informationen über europäische Innovation zur Verfügung, es bietet spezielle Abschnitte über spezifische Programme sowie Links zu anderen Webseiten (Politik und Innovation) an.

<http://www.cordis.lu/de/home.html>

CORDIS Help Desk

B.P. 2373

L-1023 Luxembourg

Tel: +35 2 26 64 801; Fax: +35 2 26 64 93 80; E-mail: helpdesk@cordis.lu

National Contact Points for the Sixth Framework Programme

Der Lissabon Gipfel (2000) hat das Entstehen eines Binnenmarktes für Wissenschaft und Technologie [European Research Area; ERA] beschlossen. Das Gemeinschaft-Rahmenprogramm zur Förderung von Forschung und technologischer Entwicklung unterstützt übernationale Projekte. Es ist der Generaldirektion für Forschung zugeordnet.

<http://www.cordis.lu/contacts/national.htm>

Informationsdienst über Spitzenforschungsnetze – ESPRIT

Das Informationstechnologie (IT) Programm ist ein integriertes Programm von Forschungs- und Entwicklungsprojekten der der DG III der Europäischen Kommission.

<http://www.cordis.lu/esprit/home.html>

Esprit Information Desk

N105 8/94

rue de la Loi 200 / Wetstraat 200

B-1040 Bruxelles/Brussel/Brüssel

Tel.: + 32 2 296 8596; Fax: + 32 2 296 8388; E-mail esprit@dg3.cec.be

Europaweites Netz für industrielle F&E – EUREKA

Das paneuropäische Netz für marktorientierte, industrielle Forschungs- und Entwicklung will durch seiner Unterstützung, die Wettbewerbsfähigkeit von Forschungszentren und Universitäten anregen, um so europäische innovative Projekte und Produkte zu entwickeln.

<http://www.eureka.be/ifs/files/ifs/jsp-bin/eureka/ifs/jsp/publicHome.jsp>

EUREKA – Nationale Kontakte: **<http://www.eureka.be/contacts/home.do>**

8.8 Politik

EURACTIV – Portal zur EU-Politik

EurActiv ist ein unabhängiges Portal zur EU-Politik. ES basiert auf einem Unternehmensmodell, das auf fünf finanziellen Säulen ruht (Sponsoring, EurActor Brüssel-Mitgliedschaft, Anzeigen, EU-Projekte und Nachrichtenticker), die eine solide finanzielle Grundlage bilden und ein kostenloses Informationsangebot ermöglichen. Das Portal hat seine Position als meistgenutzte Online-Plattform zur EU-Politik gefestigt. Es vereint journalistische Unabhängigkeit mit Transparenz und Effizienz, und ergänzt somit bestehende EU-Medien und die Websites der Institutionen.

<http://www.euractiv.com/>

Projektbüro in Brüssel, Mini-Büros in London, Paris und Berlin
Kontakt: E-mail: info@euractiv.com; E-mail: germany@euractiv.com

INFOREGIO

Diese auf Initiative der Europäischen Kommission errichteten Internet-Seiten liefern spezielle Informationen über die Tätigkeiten des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Kohäsionsfonds und des strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA). Außerdem finden Sie hier detaillierte und aktualisierte Informationen über Projekte und Programme, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden.

http://europa.eu.int/comm/regional_policy/index_de.htm

Europäische Kommission
Generaldirektion Regionalpolitik
B-1049 Bruxelles/Brüssel/Brüssel
Tel : +32 2 296 06 34; Fax : +32 2 296 60 03; E-mail: regio-info@cec.eu.int

9 Wichtige Internationale Organisationen (neben der EU)

9.1 Europarat / Council of Europe / Conseil de l'Europe

Der Europarat ist die älteste (1949) zwischenstaatliche politische Organisation des Kontinents, eine internationale Organisation mit Sitz in Straßburg, die 46 demokratische Staaten Europas umfasst.

www.coe.int

Avenue de l'Europe
F-67075 Strasbourg Cedex
Tel.: +33 (0)3 88 41 20 00

Generaldirektion Bildung, Kultur und kulturelles Erbe, Jugend und Sport (DG IV)
http://www.coe.int/T/d/Kulturelle_Angelegenheiten/

9.2 *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization / Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture – UNESCO*

Die Bildungsagentur der Vereinten Nationen entstand 1945 mit der Aufgabe, weltweit durch technischen Rat, Einführung von Standards, Förderung innovativer Projekte und Bildung von Netzwerken, den Bildungsprozess zu unterstützen und zu verbessern.

<http://portal.unesco.org/>

7, place de Fontenoy
F-75352 Paris 07 SP

1, rue Miollis
F-75732 Paris Cedex 15

Tel. : +33 (0)1 45 68 10 00 ; Fax: +33 (0)1 45 67 16 90 ; Telex: 204461 Paris; 270602 Paris

UNESCO Field offices: **http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL_ID=23147&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html**

UNESCO Institutes and Centres for Education:
http://portal.unesco.org/education/en/ev.php-URL_ID=23148&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

International Bureau of Education / Bureau International d'éducation / Oficina Internacional de Educación – IBE

IBE wurde 1925 als unabhängige nichtstaatliche Organisation gegründet, mit der Aufgabe, vergleichende Forschung und internationale Zusammenarbeit im Bereich Bildung zu fördern. 1929 wurde IBE die erste zwischenstaatliche Organisation im Bildungsbereich, und 1969 wurde es im UNESCO's Bildungsbereich integriert.

<http://www.ibe.unesco.org/>

15 route des Morillons
1218 Le Grand-Saconnex
P.O. Box 199
CH-1211 Geneva 20

Tel: +41 22 917 78 00; Fax: +41 22 917 78 01 ; E-mail: c.braslavsky@ibe.unesco.org

UNESCO Institute for Education Hamburg

Diese gemeinnützige Einrichtung für internationale Forschung, Aus- und Fortbildung, Dokumentation, mit den Schwerpunkten informelle Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen ist eines von sechs UNESCO-Instituten. Sie wurde 1952 gegründet, um die Nachkriegsreform des deutschen Bildungswesens zu unterstützen. Die Förderung der

Anschriften

Ost-West Kooperation sowie der Einsatz in Entwicklungsländern führten dazu, dass sich das Institut von einer deutschen Stiftung zu einem internationalen Institut entwickelte.

www.unesco.org/education/uie

Feldbrunnenstr. 58

D-20148 Hamburg

Tel: +49 40 44 80 410; Fax: +49 40 41 07 723; E-mail: uie@unesco.org

UNESCO International Centre for Technical and Vocational Education and Training – UNEVOC

UNESCO begleitete ab 1993 internationale Projekt für die berufliche Bildung. Daraus entstand ein langfristiges Programm, das zur Gründung des internationale UNESCO-UNEVOC Zentrums in Bonn führte. Das Zentrum arbeitet eng mit internationalen Agenturen, nationalen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen.

www.unevoc.unesco.org

Görresstrasse 15

D-53113 Bonn

Tel: +49 22 82 43 370; Fax: +49 22 82 43 37 77; E-mail: info@unevoc.unesco.org

9.3 *Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung / Organisation for Economic Co-operation and Development / Organisation de coopération et de développement économiques – OECD*

OECD ist ein einmaliges Forum der Regierungen von 30 führenden Staaten, die sich zusammen den Herausforderungen der Globalisierung stellen, die Auswirkungen sowie die Möglichkeiten analysieren. Seit mehr als 40 Jahre, bietet die OECD fundierte vergleichende statistische Informationen. OECD Datenbanken decken ein breites Spektrum von Informationen (ökonomische und soziale Indikatoren, zu Humanressourcen, Handel, Arbeitsmark, Migration, Bildung, Gesundheit, Wirtschaft, Steuern, Tourismus, Umwelt).

www.oecd.org/

2, rue André-Pascal

F-75775 Paris Cedex 16

Tel.: 33 (0) 1 45 24 81 67; Fax: 33 (0) 1 45 24 19 50; E-mail: sales@oecd.org

OECD Berlin Centre

Schumannstrasse 10

D-10117 Berlin

Tel.: 49 (0) 30 2888 353; Fax: 49 (0) 30 2888 3545; E-mail: berlin.contact@oecd.org

www.oecd.org/deutschland

OECD Directorate for Education

Die unabhängige Direktion für Bildung der OECD wurde 2002 ins Leben gerufen, mit der Aufgabe, regelmäßige Berichte und Vergleichstudien über Bildungsentwicklungen in OECD-Staaten sowie in anderen Ländern der Welt zu erstellen (Education at a Glance, Programme for International Student Assessment – PISA). Untersuchungen über Tendenzen und Innovationen im Bildungsbereich sind der spezifische Fokus der Einrichtung.

www.oecd.org/edu

9.4 *International Labour Organization / Organisation Internationale du Travail /
Organización Internacional del Trabajo – ILO / OIT*

ILO ist eine internationale Organisation zur Förderung von Sozialgerechtigkeit und Arbeitsrecht der Vereinten Nationen. Sie wurde 1919 gegründet und 1946 als erste spezialisierte Agentur der Vereinten Nationen etabliert. Sie fördert die Entwicklung unabhängiger Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen und steht Ihnen mit Fortbildungen und beratenden Dienstleistungen zur Verfügung. Innerhalb der Vereinten Nationen hat ILO eine einzigartige Dreierstruktur: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Regierungen.

<http://www.ilo.org/>

4, route des Morillons

CH-1211 Geneva 22

Tel: +41 22 799 6111; Fax: +41 22 798 8685 ; E-mail: ilo@ilo.org

